



Sachplan ADT

**Kantonaler Sachplan
Abbau Deponie Transporte**

Impressum:

Herausgeber	Regierungsrat des Kantons Bern Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Amt für Gemeinden und Raumordnung Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Amt für Wasser und Abfall
Projektgruppe	Katharina Dobler, Amt für Gemeinden und Raumordnung (Projektleiterin) Simone Aeberhard, Amt für Gemeinden und Raumordnung Jacques Ganguin, Amt für Wasser und Abfall Erich Linder, Amt für Gemeinden und Raumordnung Michael Stämpfli, Amt für Wasser und Abfall
Projektunterstützung	Peter Bernasconi, Worb Carlo Fahrländer, Advocate Martin Hostettler, Cycad AG Markus Saurer, Industrieökonomie Steffisburg
Bilder	Javier Pintor, AGR; KSE Bern; Nils Hählen, TBA; Christoph Gilgen und Martin Hostettler, Cycad AG
Gestaltung	Silvan Hostettler, Javier Pintor
Zitierung	Regierungsrat des Kantons Bern (2012): Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte. Bern. 51 S.
Bezugsquelle	Amt für Gemeinden und Raumordnung Nydegasse 11/13, 3011 Bern Telefon 031 633 77 50
Bern, 2012	Nr. 12.1d

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	4
1 Einleitung	6
11 Ausgangslage	6
12 Zweck des Sachplans	6
13 Gegenstand des Sachplans	6
14 Vorgehen und Grundlagen	7
15 Adressaten und Verbindlichkeit	8
16 Stellung zu den regionalen Planungen und zum kantonalen Richtplan	8
2 Probleme und Handlungsbedarf	9
21 Allgemeines	9
22 Ver- und Entsorgung	9
23 Weitere Aspekte	11
3 Ziele	13
4 Vorsorgepolitik und Grundsätze	14
41 Grundzüge der kantonalen Vorsorgepolitik	14
42 Grundsätze für die Planung	15
43 Grundsätze für den Betrieb und die Rekultivierung	20
5 Aufgaben und Interessen des Kantons	22
51 Prinzip der regionalen Selbstvorsorge	22
52 Umfang der Reservensicherung	22
53 Gewährleistung der Ver- und Entsorgung	25
54 Kantonale Arbeitsgruppe ADT (AG ADT)	26
55 Konferenz ADT	26
56 Controlling ADT	27
6 Vorgaben für nachgeordnete Planungsträger	28
61 Vorgaben für Regionen	28
62 Vorgaben für Gemeinden	32
63 Vorgaben für die Träger von Grossprojekten	33
64 Vorgaben für den Umgang mit Material aus Naturereignissen	34
65 Erwartungen an die Privatwirtschaft	35
7 Flankierende Massnahmen	37
71 Sofortmassnahmen Deponieengpässe	37
72 Entsorgungskonzept Berner Oberland	37
73 Verwertungskonzept Bodenaushub	37
8 ANHANG	39
81 Anhang 1: Verwendete Grundlagen und Literatur	39
82 Anhang 2: Glossar	42
83 Anhang 3: Verwendete Abkürzungen	51

Kurzfassung

Mit dem Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (Sachplan ADT) ordnet der Kanton Bern die räumliche Entwicklung für die Bereiche Abbau, Deponie und Transporte. Planungsgegenstand sind der Abbau von Kies, Sand und Fels, der Umgang mit Aushub und die Entsorgung der mineralischen Bauabfälle und Inertstoffe sowie die damit verbundenen Materialtransporte.

Die Hauptadressaten des Sachplanes sind die Regionen, die Gemeinden und die zuständigen Stellen des Kantons. Für sie ist der Sachplan ADT verbindlich. Weitere wichtige Adressaten sind die Bundesstellen sowie die privaten Unternehmungen des Abbau- und Deponiegewerbes. Speziell angesprochen werden auch die Träger von Grossprojekten.

Der Kanton verfolgt mit dem Sachplan vier Ziele:

- Sichern der nötigen Abbau- und Deponiereserven für eine langfristig ausreichende Versorgung mit Baurohstoffen und Entsorgung der nicht verwertbaren Bauabfälle.
- Haushälterischer Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen.
- Möglichst weitgehende Schonung von Mensch, Landschaft, Natur und Umwelt beim Abbauen, Verarbeiten, Entsorgen und Transportieren.
- Abstimmen der Planungen durch frühzeitige und stufengerechte Klärung der Grundsatzzfragen.

Der Kanton legt im Sachplan ADT nur fest, was zur Erreichung der Ziele auf kantonaler Ebene sinnvollerweise geregelt werden muss. Er hält sich damit an das Prinzip der Subsidiarität und lässt den nachgeordneten Planungsträgern Handlungsspielraum.

Die Grundzüge der kantonalen Vorsorgepolitik (Kapitel 41) sowie die Grundsätze für die Planung (Kapitel 42) und den Betrieb (Kapitel 43) bilden das Fundament des Sachplans ADT. Damit legt der Kanton seine Haltung in der ADT-Sachpolitik und seine Erwartungen an die nachgeordneten Planungen dar.

Die kantonalen Aufgaben und Interessen sind im Kapitel 5 festgehalten.

- Das Konzept für den Abbau umfasst das Prinzip der regionalen Selbstvorsorge sowie die Festlegung der regionalen und standortspezifischen Abbaurichtmengen.
- Für die Entsorgung von Aushub und mineralischen Bauabfällen gibt der Sachplan den Regionen Richtmengen vor und beauftragt sie, geeignete Standorte in ihren Planungen festzulegen. Der grösste Handlungsbedarf für neue Inertstoffdeponien besteht momentan in der Agglomeration Bern, im Berner Jura sowie im westlichen Berner Oberland.
- Werden infolge ungenügender planerischer Massnahmen oder Bemühungen der Regionen oder Gemeinden kantonale oder überregionale Interessen tangiert, behält sich der Kanton die Intervention mit eigenen planerischen Mitteln vor (z.B. Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung).

Die wichtigste Aufgabe bei der Vorsorgeplanung kommt den Regionen bzw. den Regionalkonferenzen zu. Die Regionen bezeichnen die für die Reservensicherung nötigen Abbau- und Deponiestandorte in ihren regionalen Richtplänen ADT. Der Sachplan ADT gibt den Regionen dazu klare Vorgaben und setzt die Minimalanforderungen an regionale Abbau- und Deponierichtpläne fest (Kapitel 61).

Den Gemeinden fallen verschiedene Aufgaben zu (Kapitel 62). Sie sollen bei ihren Ortsplanungen auf natürliche Kiesvorkommen Rücksicht nehmen, ihre Interessen in den regionalen Planungsprozess einbringen, in der Bevölkerung das Verständnis für eine regional koordinierte

nierte Vorsorge fördern und insbesondere die regional konsolidierten Abbaustandorte im Planerlassverfahren eigentümergebunden sichern. Der Sachplan weist die Gemeinden an, die Nutzungsplanungen erst in Angriff zu nehmen, wenn der entsprechende Standort oder das Gebiet im regionalen Richtplan ADT festgesetzt ist.

Auch für die Träger von Grossprojekten macht der Sachplan ADT Vorgaben (Kapitel 63). Dazu gehören namentlich die Einhaltung der Sachplan-Grundsätze und die frühzeitige Koordination mit den Vorsorgeplanungen der Regionen.

Der Sachplan ADT macht auch Vorgaben zum Umgang mit Geschiebesammlermaterial (Kapitel 64). Diese richten sich in erster Linie an die Bauherrschaft eines Geschiebesammlers respektive an dessen Genehmigungsbehörde sowie an die Regionen.

Im Kapitel 65 werden die Erwartungen des Kantons an die Unternehmungen des Abbau- und Deponiegewerbes aufgezeigt.

Das Handbuch ADT präzisiert und erläutert den Sachplan ADT. Es enthält ausführliche Erläuterungen zur Prozessgestaltung, Erarbeitungsmethodik und formalen Ausgestaltung eines regionalen Richtplans ADT.

1 Einleitung

11 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) verpflichtet die öffentliche Hand, mit den Massnahmen der Raumplanung eine ausreichende Versorgung des Landes zu sichern. Dazu gehören insbesondere auch die Versorgung mit Baurohstoffen und die Entsorgung der Bauabfälle. Zudem verlangt das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) von den Kantonen eine Abfallplanung, worin sie u.a. den Bedarf für Deponien und deren Standorte festlegen. Der Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (Sachplan ADT) regelt die Planung für Materialabbau und Inertstoffdeponien im Kanton Bern. Der erste Sachplan ADT wurde 1998 nach einer mehrjährigen Erarbeitungsphase erlassen [3]. Zehn Jahre danach verlangen verschiedene Entwicklungen nach einer Überarbeitung (vgl. dazu Kapitel 2).

12 Zweck des Sachplans

Der Sachplan ADT schafft gestützt auf die Planungs- und Umweltschutzgesetzgebung die notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

- für eine langfristig ausreichende, raumverträgliche, wirtschaftliche und umweltschonende Versorgung mit natürlichen Baurohstoffen und der damit verbundenen Transporte,
- für eine raumverträgliche, wirtschaftliche und umweltschonende Entsorgung der heute nicht verwertbaren Bauabfälle und der damit verbundenen Transporte,
- für die planerische Sicherung der notwendigen Abbau- und Deponiereserven sowie
- für eine zielorientierte und stufengerechte Zusammenarbeit der Planungs- und Bewilligungsbehörden.

13 Gegenstand des Sachplans

Mit dem Sachplan ADT legt der Regierungsrat im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BauG die räumliche Entwicklung für die eng zusammenhängenden Bereiche Abbau, Deponie und Transporte fest. Insbesondere legt er die entsprechenden Ziele und Grundsätze fest, weist die kantonalen Aufgaben und Interessen aus und macht Vorgaben für die nachgeordneten Planungsträger und für die Umsetzung. Dabei trifft der Sachplan ADT eine grundlegende Anordnung: Die Abbau- und Deponiestandorte werden in den regionalen Richtplänen ADT festgelegt.

Die Planungsgegenstände sind der Abbau von Kies, Sand, Fels, Mergel und Ton, der Umgang mit Aushub (C-Horizont des Bodens) und mineralischen Bauabfällen sowie die Inertstoffdeponien. Auf die Materialtransporte wirkt der Sachplan ADT indirekt, indem er eine dezentrale Ver- und Entsorgung anstrebt.

Für die Abfallwirtschaft sind die Ziele und Grundsätze im Sachplan Abfall [4] festgelegt. Der Sachplan ADT ergänzt den Sachplan Abfall im Bereich der Inertstoffdeponien. Die beiden Sachplanungen sind aufeinander abgestimmt. Bei der Planung von Abbaustandorten für Hartgestein sind die entsprechenden Grundsätze gemäss Sachplan Verkehr des Bundesrates [7] zu berücksichtigen.





14 Vorgehen und Grundlagen

Der erste Sachplan ADT, welcher 1998 vom Regierungsrat in Kraft gesetzt wurde, bildet die Basis des vorliegenden Sachplans. Für die Erarbeitung des Sachplans ADT 1998 wurde eine Karte mit den geologischen Vorkommen im Kanton Bern, die «Rohstoffkarte ADT» [9], erstellt. Diese dient den Regionen nach wie vor als wichtige Planungsgrundlage. Das kantonale Datenmodell «Regionaler Richtplan ADT» [10] dient dazu, dass alle Abbau- und Deponievorhaben im Kanton einheitlich dargestellt und später über das Richtplaninformationssystem (RIS) [2] veröffentlicht werden können. Die Rohstoffkarte ADT wird in das Datenmodell integriert und somit als Grundlage besser zugänglich.

Um die Zielerreichung des Sachplans zu überprüfen, wurde nach dessen erstmaligen Inkraftsetzung ein entsprechendes Controllingkonzept erarbeitet. Die Ergebnisse des Controllingberichts ADT 2008 [5] lösten die Sachplanrevision aus.

In einer Vorphase wurden die Aussagen des Controllingberichts ADT [5] mittels Akteursgesprächen verifiziert und ergänzt. Dazu wurden Gespräche mit Vertretern der kantonalen Fachstellen, der Abbau- und Deponiebranche, der Umweltorganisationen und der Regionen durchgeführt [11]. Darauf aufbauend erstellte die Projektleitung ein Revisionsprogramm mit den zentralen Überarbeitungsthemen.

Erste Lösungsvorschläge wurden den betroffenen Akteuren im Februar 2010 im Rahmen eines Workshops präsentiert und mit ihnen diskutiert [12]. Ein erster Entwurf des revidierten Sachplans lag im Sommer 2010 vor. Das Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahren erfolgte im Herbst 2010. Im Rahmen der Mitwirkung und Vernehmlassung wurde der Entwurf des Sachplans ADT den betroffenen Akteuren an einer Informationsveranstaltung vorgestellt [13]. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind in einem separaten Bericht [8] festgehalten.

Die aufgrund der Mitwirkung vorgenommenen Änderungen am Sachplan ADT sowie das im Anschluss an die Mitwirkung erarbeitete Handbuch ADT wurden den betroffenen Akteuren im Rahmen eines weiteren Workshops vorgestellt und mit ihnen diskutiert. Aufgrund der Ergebnisse des Workshops respektive der darauffolgenden Stellungnahmen wurden der Sachplan ADT sowie das Handbuch ADT bereinigt. Der Sachplan ADT wurde am 15. August 2012 durch den Regierungsrat beschlossen und in Kraft gesetzt.

15 Adressaten und Verbindlichkeit

Der Sachplan ADT ist für die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie für die Organe der Regionen im Sinne von Art. 57 Abs. 1 BauG verbindlich.

Den Bundesbehörden wird der Sachplan als kantonale Grundlage zur Kenntnis gebracht. Den privaten Unternehmungen des Abbau- und Deponiegewerbes legt der Sachplan ADT offen, auf welche Leitvorstellungen der Kanton, die Regionen und die Gemeinden ihre Planungen ausrichten und welche Erwartungen an die Unternehmungen damit verbunden sind. Schliesslich dient der Sachplan auch zur Information der Öffentlichkeit.

16 Stellung zu den regionalen Planungen und zum kantonalen Richtplan

Mit dem Sachplan ADT konkretisiert der Kanton seine Vorsorgepolitik im Bereich Abbau, Deponie und Transporte. Die Regelungen umfassen die diesbezüglichen Ziele, Grundzüge zur Vorsorgepolitik, Grundsätze sowie die Vorgaben an nachgeordnete Planungsträger. Der Sachplan ADT delegiert die Aufgabe der richtplanerischen Standortfestlegung an die Regionen. Die Abstimmung von Materialabbau, -deponien und -transporten auf die räumliche Gesamtplanung erfolgt somit durch die regionale Richtplanung ADT.

Die Standortplanung mittels regionaler Richtpläne ADT soll allen Beteiligten eine möglichst hohe Rechtssicherheit garantieren. Deshalb werden alle Standorte, die überregionale, kantonale, interkantonale oder nationale Interessen betreffen, frühzeitig – spätestens jedoch im Rahmen der Vorprüfung des regionalen Richtplans ADT durch das AGR – mit den zuständigen Behörden materiell abgestimmt. Abbau- und Deponievorhaben, welche Bundesinteressen, Interessen der Nachbarkantone oder wichtige kantonale Interessen tangieren, werden anschliessend in das entsprechende Massnahmenblatt des kantonalen Richtplans aufgenommen. Mit dessen Prüfung und Genehmigung erfolgt die formelle und verbindliche Abstimmung mit dem Bund und den Nachbarkantonen.

Regionale Richtpläne ADT die der Kanton erst vor wenigen Jahren vorgeprüft und genehmigt hat, stellt er heute nicht in Frage. Die entsprechenden Genehmigungen und Vorbehalte behalten ihre Gültigkeit. Damit erfüllt der Kanton den Anspruch der Planungsträger und Unternehmer an die Beständigkeit genehmigter Planungen. Der Sachplan ADT gibt jedoch vor, dass die regionalen Abbau- und Deponierichtplanungen innert zehn Jahren nach deren Inkraftsetzung zu überarbeiten sind. Bei neu gebildeten Regionalkonferenzen bezieht sich die Frist auf das Genehmigungsdatum desjenigen regionalen Abbau- und Deponierichtplans, welcher im Perimeter der Regionalkonferenz ver- und entsorgungstechnisch am wichtigsten ist (vgl. Anhang 1).

2 Probleme und Handlungsbedarf

21 Allgemeines

Als Grundlagen für die Erkennung der Probleme und des Handlungsbedarfs gelten der Controllingbericht ADT [5], die im Herbst 2009 durchgeführten Akteursgespräche [11] sowie wichtige Erkenntnisse aus der Mitwirkung.

22 Ver- und Entsorgung

Aufgabenteilung

Mit dem Prinzip der regionalen Selbstvorsorge basierte bereits der Sachplan ADT 1998 [3] auf dem Grundsatz der Subsidiarität. Es zeigte sich jedoch, dass die entsprechenden Vorgaben in Bezug auf die Planungsmethodik und den Planungsprozess der regionalen Richtpläne ADT anzupassen und zu ergänzen sind. Zudem zeigte sich auch, dass das AGR die Regionen bei der Erarbeitung ihrer regionalen Richtpläne ADT – insbesondere bei überregionalen oder überkantonalen Koordinationsaufgaben – mehr unterstützen sollte.

Die Erarbeitung und Bewirtschaftung der regionalen Richtpläne ADT erfolgt in allen Regionen partnerschaftlich zwischen Region, Standortgemeinden, kantonalen Fachstellen und Unternehmen. Auf diese Weise kann das vorhandene, lokale und branchenspezifische Wissen im Prozess genutzt werden. Andererseits können die Mitarbeit und insbesondere die Mitfinanzierung der regionalen Richtplanung ADT durch die Unternehmen auch zu Interessenkonflikten führen. Mit der Neubildung der Regionalkonferenzen ist von einer Professionalisierung der regionalen Richtplanung auszugehen. Zusätzlich kommt der Sachplan ADT den Forderungen nach stärkeren Vorgaben, die den Planungsprozess vereinheitlichen und verbessern, im Kapitel 61 nach.

Von Seiten der Unternehmerschaft wurde als zentrales Anliegen die effizientere grundeigentümerverbindliche Umsetzung der im regionalen Richtplan ADT festgesetzten Standorte genannt. Ihrer Ansicht nach konnte das bereits im Sachplan ADT 1998 formulierte Ziel der Abstimmung der Planungsverfahren (vgl. Kapitel 3, Ziel 4) noch nicht zufriedenstellend erfüllt werden. Die Umsetzung von richtplanerisch festgesetzten Standorten wird zudem seit einigen Jahren vermehrt durch finanzielle Forderungen der Standortgemeinden (z.B. Mehrwertabschöpfung) erschwert.

Reservensicherung Abbau

Trotz der grossen Verbrauchsmenge von durchschnittlich 3-4 Kubikmeter pro Person und Jahr, ist die Versorgung mit Sand, Kies, Mergel und Ton im Kanton Bern gewährleistet [5, 10]. Ebenso kann die Versorgung mit Fels gegenwärtig als ausreichend bezeichnet werden. Unerwartete Schwierigkeiten ergaben die Unwetter vom August 2005 bzw. die danach beobachtete hohe Nachfrage des Wasserbaus nach grossen Felsblöcken. Die Anzahl der geologisch und raumplanerisch geeigneten Felsformationen für die Gewinnung von grossen Felsblöcken ist im Kanton Bern beschränkt. Der Kanton unterstützt die Regionen des Berner Oberlands bei der Sicherung von neuen Steinbrüchen.

Der Kanton ist sich bewusst, dass die Sicherung von Abbaureserven in Zukunft nicht einfacher wird. Da Materialabbau und -transporte erhebliche Auswirkungen auf die Raumordnung, die räumliche Entwicklung und die Umwelt haben, ist eine sorgfältige Interessenabwägung bei der Standortfestlegung zentral.

Reservensicherung Deponie

In weiten Teilen des Kantons Bern bestehen Entsorgungsengpässe sowohl für Aushub wie auch für Inertstoffe und mineralische Bauabfälle. Die unzureichende Entsorgungssituation im Kanton Bern führt dazu, dass (1) Aushub, mineralische Bauabfälle und Inertstoffe häufig über eine Distanz von mehr als 25 km mit Lastwagen transportiert werden; (2) Materialien illegal abgelagert werden; (3) die Verfügung über Deponien für Bauunternehmen von strategischer Bedeutung bei der Auftragsakquisition sein kann; (4) die Deponiepreise im ganzen Kanton stark angestiegen sind; (5) die schwierige Entsorgungslage beim Aushub Auswirkungen auf den Sand- und Kiesverkauf hat, (6) wegen Sachzwängen und Notlagen konfliktreiche Deponiestandorte bewilligt werden.

Unverschmutzter Aushub

Die Ursachen für die beobachteten Deponieengpässe sind vielseitig. Was die Entsorgung von Aushub anbelangt, so handelt es sich um ein komplexes System, welches grosse zyklische Schwankungen aufweist: Mal gibt es zuviel, mal zuwenig Auffüllvolumen in den dafür vorgesehenen Abbaustellen. Einflussfaktoren für diese regional unterschiedlichen Angebotsschwankungen sind beispielsweise (1) der Auffüllgrad der Abbaustellen; (2) die Anzahl der Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste; (3) umgenutzte Abbaustellen; (4) Transportdistanzen und Materialtransporte in andere Regionen; (5) die betriebliche Koordination des Abbaus mit dem Auffüllvorgang und schliesslich (6) der Anteil der Rohstoffe, welche nicht aus Abbaustellen stammt.

Vor diesen Hintergründen wird klar, dass es sich bei der Aushubentsorgung einerseits um ein Problem handelt, welches dann auftritt, wenn der bewilligte Auffüllgrad der Abbaustellen nicht den aktuellen Marktverhältnissen entspricht. Der neue Sachplan ADT entschärft dieses Problem, indem er bei grossen Abbaustellen die Planung des Auffüllgrads in zwei Varianten verlangt (vgl. Grundsatz 12). Andererseits verdeutlicht der unter (6) aufgeführte Aspekt, dass die Aushubentsorgung nicht mehr nur als periodisch auftretendes Problem betrachtet werden kann. In gewissen Regionen fällt permanent und zunehmend mehr Aushub an, als Auffüllvolumen zur Verfügung steht. Die Ursachen dafür sind vielfältig und von zunehmender Tendenz: Der Siedlungsbau in der Schweiz verlagert sich aufgrund der hohen Bodenpreise in die Tiefe, wodurch mehr Aushubmaterial anfällt. Auch wird Kies vermehrt aus dem Ausland importiert oder durch Recyclingbaustoffe ersetzt, wodurch in den Kiesgruben weniger Auffüllvolumen entsteht. Im Berner Oberland liefern zudem viele Abbaustellen kein oder nur teilweise nutzbares Auffüllvolumen (Gewässerentnahmen, Felsabbaustellen) und letztlich wird infolge der Klimaänderung vermehrt mit dem Anfall von Erosions- und Geschiebematerial gerechnet.

Somit wird klar, dass die vom Sachplan ADT 1998 [3] postulierte Verwertung von Aushub zur Auffüllung von Abbaustellen nicht mehr ausreichend ist. Allerdings wird auch klar, dass das Problem der Aushubentsorgung nicht mit dem Sachplan ADT alleine gelöst werden kann: Es verlangt nach einem langfristigen, kantonalen Entsorgungskonzept, insbesondere für das Berner Oberland (vgl. Kapitel 7).

Inertstoffdeponien

Bei den Inertstoffdeponien herrscht in verschiedenen Regionen des Kantons Bern ein Entsorgungsnotstand (Agglomeration Bern, Teile des Berner Oberlands, Berner Jura). Im Grossraum Bern ist dieser Entsorgungsnotstand dadurch begründet, dass die Realisierung von neuen Inertstoffdeponien nicht vorankommt. In Teilen des Berner Oberlands und Juras sind für die praktisch vollen Deponien keine Nachfolgedeponien gesichert.



23 Weitere Aspekte

Controlling

Der Controllingbericht ADT [5] stellte fest, dass die aktuellen Deponieengpässe nicht durch ein zu geringes Mass an gesicherten Reserven auf Stufe Richt- und Nutzungsplanung begründet sind. Vielmehr sind die gesicherten Reserven kurzfristig nicht vorhanden bzw. verfügbar. Diese Aussage kann durch die oben aufgeführten Aspekte grundsätzlich bestätigt werden. Gleichzeitig zeigte der Controllingbericht ADT jedoch auch, dass bei den erhobenen Daten – gerade im Bereich der Reservensicherung – grösste Unsicherheiten bestehen. Das Controlling ADT wird nach Inkraftsetzung des neuen Sachplans ADT methodisch überarbeitet. Es soll den Abhängigkeiten zwischen Abbau- und Auffüllbetrieb mehr Beachtung schenken.

Wettbewerb

In mehreren wichtigen Märkten hat sich seit dem Erlass des Sachplans ADT 1998 die Anzahl der unabhängigen Anbieter weiter reduziert. Der Kanton nimmt diese strukturellen Entwicklungen zur Kenntnis. Mit dem Sachplan ADT trägt er einerseits zur Ermöglichung des Markteintritts für neue Anbieter (vgl. Grundsatz 18) und andererseits zur mittel- und langfristigen Erhöhung des Deponieangebots bei.

Grossprojekte

Der Sachplan ADT versteht unter Grossprojekten Bauvorhaben mit regionalen oder überregionalen Auswirkungen auf Abbau- und Ablagerungsstellen. Dazu zählen etwa der Bau der A5 im Grossraum Biel oder des Stade de Suisse in Bern. Bereits im Sachplan ADT 1998 wurde das Problem «Grossprojekte» erkannt. Es stellt die ADT-Planung jedoch bis heute vor Herausforderungen. Dies liegt insbesondere daran, dass Grossprojekte zeitlich oft neben den regionalen Abbau- und Deponierichtplanungen vorbei laufen. Entscheide sind häufig über Jahre hinweg hängig. Ist das Projekt einmal beschlossen, fallen in kurzer Zeit sehr grosse Kubaturen an. Grossprojekte können deshalb nicht in eine ordentliche regionale Abbau- und Deponierichtplanung integriert werden. Der Umgang mit dem anfallenden Material lässt sich nur in einem projektbegleitenden Materialbewirtschaftungskonzept (MBK) zweckmässig regeln. Grossprojekte können die Ziele des Sachplans ADT und der regionalen Planungen unterstützen oder aber unterlaufen. Es ist deshalb wichtig, dass die MBK mit den ordentlichen Vorsorgeplanungen der Regionen und des Kantons abgestimmt werden. Der Sachplan ADT definiert den Begriff Grossprojekt und klärt damit, wann und wie ein Bauvorhaben mit der Region respektive dem Kanton koordiniert werden muss (vgl. Kapitel 63).

Geschiebesammler

Die Unwetter vom August 2005 führten vor Augen, dass die Entsorgung der Geschiebemengen vielerorts nicht (ausreichend) geplant war. Der Aufwand, kurzfristig geeignete Ablagerungsstellen zu finden, war enorm und musste teilweise mit Notmassnahmen durchgesetzt werden. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost hat den Handlungsbedarf erkannt: In ihrem 2008 genehmigten Richtplan ADT sieht sie Deponievolumen für die nicht verwertbaren Geschiebemengen vor. Mit seinen neuen Vorgaben trägt der Sachplan ADT diesem Beispiel Rechnung. Parallel dazu gibt der Sachplan vor, wie künftig bereits beim Bau eines bedeutenden Geschiebesammlers die sinnvolle Verwertung und Entsorgung des später anfallenden Materials zu gewährleisten ist (vgl. Grundsatz 15 sowie Kapitel 64).

Schonung der Kiesressourcen

Kies und Sand werden immer mehr zur Mangelware: Anderweitige Nutzungs- oder Schutzinteressen schränken die Abbaumöglichkeiten zunehmend ein. Die Rohstoffvorkommen werden aber auch durch den Abbau selbst immer kleiner. Nachschub fällt im Vergleich zum Bedarf nur in geringen Mengen an, zum Beispiel bei Fluss- oder Seeentnahmen oder durch Recyclingbaustoffe. Es ist somit ein Gebot der Stunde, die abbaubaren Kiesvorkommen im Interesse zukünftiger Generationen für den Abbau zu sichern und vor einem allzu raschen und bedenkenlosen Verbrauch oder Überbauung zu bewahren. Besonders augenfällig wirkt sich das Problem der Verknappung in Regionen aus, wo die Vorkommen schon aufgrund der geologischen Verhältnisse gering sind oder wo ausgedehnte Schutzgebiete einem Abbau entgegenstehen. Beispiele dafür sind etwa die Gebiete Obersimmental-Saaneerland, Oberes Emmental, Kiesental, Gürbetal, Schwarzwasser sowie der Berner Jura. Aber auch in der Region Seeland ist eine deutliche Einschränkung der Abbaumöglichkeiten in wenigen Jahrzehnten absehbar.

Es ist möglich, Alluvialkies zu einem beträchtlichen Teil zu substituieren. Unter Substitutionsmaterial versteht der Sachplan ADT gebrochenes Felsmaterial, kiesige Aushübe und Abdeckungen sowie Recyclingbaustoffe. Voraussetzungen für die vermehrte Verwendung von Substitutionsmaterial sind jedoch, dass das Material auf dem Markt konkurrenzfähig ist und dass es aufgrund seiner Qualität auch tatsächlich eingesetzt werden kann. In seiner Rolle als Bauherr ist sich der Kanton Bern seiner Verantwortung zur Förderung von Recyclingbaustoffen bewusst. Der Sachplan ADT gibt entsprechende Grundsätze vor (Grundsätze 8, 20 und 21).

Walderhaltung

Der Wald ist bundesrechtlich geschützt. Rodungen sind grundsätzlich verboten und nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. In der Schweiz wurde in der Zeit zwischen 1985 und 2010 durchschnittlich 43 Hektaren Wald pro Jahr für Abbau- und Deponievorhaben gerodet. Dies entspricht 32% der gesamten Rodungsfläche. 20.5% dieser Abbau- und Deponierodungen erfolgen im Kanton Bern (in welchem rund 14% des Schweizer Waldes liegen), was einer Fläche von durchschnittlich 9 Hektaren pro Jahr entspricht. Während die Rodungen für Abbau- und Deponievorhaben in der ganzen Schweiz zwischen 1985 und 2010 tendenziell abgenommen haben, ist im Kanton Bern eine leichte Zunahme erkennbar [14].

Rodungen für Abbau- und Deponievorhaben werden nur bewilligt, falls die Bedingungen aus Art. 5 WaG konsequent erfüllt sind. In diesem Zusammenhang macht der Sachplan ADT detaillierte Verfahrensvorschriften für die Erarbeitung der regionalen Richtplanung ADT und damit für die Interessenabwägung und die Erbringung der Standortnachweise (vgl. Grundsätze 4, 5 und 8 sowie Kapitel 61).

3 Ziele

Der Kanton Bern verfolgt mit dem Sachplan ADT folgende Ziele:

Sichern ausreichender Abbau- und Deponiereserven

Angestrebt wird eine langfristige Planung (30 bis 45 Jahre) und verbindliche Sicherung der für eine ausreichende Versorgung mit Baurohstoffen und für die fachgerechte Entsorgung von Aushub und mineralischen Bauabfällen nötigen Reservevolumen und Standorte. Die Planung soll abgestützt sein auf die natürlichen Materialvorkommen, auf die Bedürfnisse der öffentlichen Hand und der Wirtschaft, auf die gesamte Raumordnung und auf die räumliche Entwicklung der Gemeinden, der Regionen und des Kantons.

Haushälterischer Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen

Die noch vorhandenen, abbaubaren Kiesvorkommen sollen möglichst haushälterisch genutzt und verwendet werden. Alternativen sollen im Interesse der Schonung abbaubarer Kiesressourcen soweit möglich und sinnvoll gefördert werden. Insbesondere wird die vermehrte Substitution hochwertiger Alluvialkiese durch gebrochenes Felsmaterial und Moränenschotter sowie durch konsequentes Verwerten von geeigneten Bauabfällen als Recyclingbaustoffe angestrebt.

Umwelt schonen und Transporte optimieren

Beim Abbauen, Transportieren und Verarbeiten der Baurohstoffe sowie beim Entsorgen der Bauabfälle sollen Mensch, Landschaft, Natur und Umwelt möglichst geschont werden. Insbesondere werden eine ganzheitliche Abstimmung der unterschiedlichen Schutz- und Nutzungsinteressen und – anhand einer dezentralen Ver- und Entsorgungsstruktur – ein Minimum an Materialtransporten angestrebt.

Abstimmen der Planungsverfahren im Bereich ADT

Durch frühzeitige und stufengerechte Klärung der raumplanerischen und umweltschützerischen Grundsatzfragen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene sowie mit den Nachbarkantonen und mit dem Bund sollen die für Abbau- und Deponiestandorte nötigen Planungs- und Bewilligungsverfahren besser aufeinander abgestimmt und dadurch effizienter werden.



4 Vorsorgepolitik und Grundsätze

41 Grundzüge der kantonalen Vorsorgepolitik

Grundzug 1

Planerische Eigenversorgung und -entsorgung

Der Kanton Bern strebt nach Massgabe der verfügbaren Vorkommen und des Bedarfes eine weitgehende planerische Eigenversorgung mit Baurohstoffen und entsprechende Entsorgung der mineralischen Bauabfälle innerhalb des Kantonsgebietes an.

Grundzug 2

Abbau- und Deponieplanung im Rahmen der übrigen Raumplanung

Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden schaffen im Rahmen ihrer ordentlichen raumplanerischen Aufgaben und Zuständigkeiten die notwendigen Voraussetzungen für die sach- und zeitgerechte Materialgewinnung, -verarbeitung und -entsorgung. Sie arbeiten eng zusammen.

Grundzug 3

Aufgabenteilung

Der Kanton legt im Sachplan ADT nur fest, was zur Erreichung der Ziele auf kantonaler Ebene sinnvollerweise geregelt werden muss. Er überlässt den nachgeordneten Planungsträgern Handlungsspielraum und trägt somit den Bestimmungen über die Zuständigkeiten und Aufgaben der Raumplanung gemäss kantonalem Baugesetz Rechnung.

Die Regionen sichern ausreichende Abbau- und Deponiereserven mittels Festsetzung geeigneter Standorte. Die Standortgemeinden sichern die Standorte in ihren Nutzungsplänen. Kommen die Regionen oder die Gemeinden mit ihren Planungsbemühungen nicht zum Ziel, wenden sie sich zur Unterstützung an den Kanton (AGR).

Grundzug 4

Bedeutung der Materialgewinnung und -entsorgung

Die gute Verfügbarkeit von Abbauprodukten und Entsorgungsmöglichkeiten für Aushub und mineralische Bauabfälle bildet eine Grundvoraussetzung, damit sich Bauprojekte der öffentlichen Hand und des Privatsektors wirtschaftlich realisieren lassen. Kanton, Regionen und Gemeinden nehmen deshalb bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Materialgewinnung, -verarbeitung und -entsorgung.

Grundzug 5

Umsetzen des Sachplans

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung einer umweltgerechten Materialgewinnung und Entsorgung gemäss der Gesetzgebung bewusst und erachtet die Umsetzung des Sachplans ADT als wichtige Aufgabe der öffentlichen Hand. Er weist die Direktionen sowie ihre Ämter und Fachstellen an, den Regionen und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendige Unterstützung zu gewähren und bei ihren eigenen Handlungen stets mit gutem Beispiel voranzugehen.



42 Grundsätze für die Planung

Das Kapitel beschreibt jene Grundsätze, die für Planungen im Sachbereich ADT besonders bedeutungsvoll sind, in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten führen oder eine spezielle Regelung durch den Kanton erfordern. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Für Planungen sind selbstverständlich alle einschlägigen Vorschriften der Raumplanungs- und Umweltschutzgesetzgebung zu beachten. Auch sind nicht alle erwähnten Grundsätze eigene Festlegungen des Sachplans ADT. Teilweise handelt es sich um gesetzliche Vorgaben oder um Festlegungen anderer Sachplanungen. Solche Punkte werden vor allem aus Gründen der Übersicht zitiert.

Die Grundsätze sind «Navigationshilfen» für alle Planungsträger. Sie sind in sich nicht widerspruchsfrei und müssen im konkreten Einzelfall abgewogen werden. Die nachfolgenden Grundsätze sind aber nicht mit den Kriterien für die standortspezifische Interessenabwägung zu verwechseln.

Interessenabwägung

Soweit die Planungsbehörden Ermessensspielraum haben, wägen sie die verschiedenen Interessen untereinander ab.

Grundsatz 1

Regionale Ver- und Entsorgung

Die ausreichende Ver- und Entsorgungsbasis ist mit raumplanerischen Massnahmen zu sichern (Art. 1 RPG). Aufgrund der grossen Nachfragemenge sowie des hohen spezifischen Gewichts von Baurohstoffen wie Fels, Sand und Kies ist eine dezentrale Versorgungsstruktur essentiell. Dasselbe gilt für die Entsorgung von mineralischen Bauabfällen und Aushub. Eine dezentrale Ver- und Entsorgungsstruktur optimiert zudem die notwendigen Materialtransporte. Eine ausreichende Ver- und Entsorgung, welche letztlich auf der Ver- und Entsorgung der Regionen beruht, liegt im kantonalen und nationalen Interesse. In der Interessenabwägung kann dies unter Umständen dazu führen, dass das Ver- und Entsorgungsinteresse überwiegt und beispielsweise das Interesse des Landschaftsschutzes oder das Interesse an der Walderhaltung nötigenfalls zurückzutreten haben. Im Kanton Bern sind die Regionen und Gemeinden beauftragt, die notwendigen Abbau- und Deponiereserven planerisch zu sichern. Bei Bedarf werden sie dabei durch den Kanton unterstützt.

Grundsatz 2

Grundsatz 3**Ausschlussgebiete**

In folgende Zonen und Gebiete sind Abbau- und Deponievorhaben nicht gestattet:

- Grundwasserschutzzonen (Art. 44 Abs. 2 GSchG),
- unterhalb des Grundwasserspiegels bei Grundwasservorkommen, die sich nach Menge und Qualität für die Wassergewinnung eignen (Art. 44 Abs. 2 GSchG),
- in Fließgewässern, wenn der Geschiebehaushalt nachteilig beeinflusst wird (Art. 44 Abs. 2 GSchG),
- Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG sowie weitere Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 29 NHV,
- Moorlandschaften von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23b NHG,
- kantonale Naturschutzgebiete und -objekte nach Art. 36 ff. NSchG,
- archäologische Schutzgebiete¹ nach Art. 30 BauV,
- Bauzonen nach Art. 30 BauV.

Abbau- und Deponievorhaben in Ausschlussgebieten bedingen eine vorgängige Anpassung des Schutzgebietes oder des Schutzzweckes der Schutzzone. Dabei ist ein Abbau- und Ablagerungsverbot im Rahmen der allgemeinen Rechtsgrundsätze der Interessenabwägung und der Verhältnismässigkeit verfassungskonform auszulegen.

Grundsatz 4**Haushälterische Bodennutzung**

Abbaustellen und Deponien mit einer geringen Mächtigkeit verstossen gegen den Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung und sind zu vermeiden. Bei Vorhaben im Wald oder auf Fruchtfolgeflächen ist die Bodennutzungseffizienz ein massgebendes Kriterium bei der Interessenabwägung.

Grundsatz 5**Wald**

Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald sind Rodungen verboten. Dies gilt sowohl für dauernde wie auch für vorübergehende Rodungen. Ausnahmegenehmigungen dürfen von Gesetzes wegen nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die Standortgebundenheit nachgewiesen ist, die Voraussetzungen der Raumplanung erfüllt sind sowie die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt. Im Bundesgesetz ist ausdrücklich festgehalten, dass finanzielle Interessen, wie die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke, nicht als wichtige Gründe gelten. Zudem ist dem Natur- und Heimatschutzgesetz Rechnung zu tragen. Rodungsvorhaben in BLN-

¹ Ersichtlich in den Zonenplänen der Gemeinden oder zu beziehen beim Archäologischen Dienst



Gebieten können nur dann bewilligt werden, wenn sie einem gleich- oder höherwertigen nationalen Interesse dienen.

Die strengen Anforderungen von Art. 5 WaG bedeuten, dass Festsetzungen von Abbau- und Deponiestandorten im Wald im regionalen Richtplan ADT nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sind (vgl. Kapitel 61):

- expliziter Nachweis der Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG);
- ausreichende geologische und hydrogeologische Nachweise;
- Beschränkung des Flächenbedarfs;
- dauernde örtliche Gewährleistung der für den Menschen wichtigen Waldwirkungen (z.B. Naherholung, Schutzwirkung, Naturschutz);
- sorgfältige und nachvollziehbare Interessenabwägung.

Grundwasser

Im Kanton Bern wird das Trinkwasser praktisch zu hundert Prozent aus dem Grundwasser gewonnen. Dem Schutz des lebenswichtigen Grundwassers ist deshalb im Zusammenhang mit Abbau- und Deponievorhaben grosse Aufmerksamkeit beizumessen. Der Materialabbau und die anschliessende Wiederauffüllung über einem Grundwasservorkommen können das Grundwasser beeinträchtigen und bleibende Schäden hinterlassen. So kann z.B. bei der Wiederauffüllung der Abbaustellen nie ganz ausgeschlossen werden, dass verschmutzter Aushub oder andere Abfälle eingebracht werden. Zudem wirkt sich eine Wiederauffüllung wegen der unterschiedlichen Durchlässigkeiten des Auffüllmaterials negativ auf die natürliche Grundwasserneubildung aus. Insbesondere bei Grundwasservorkommen in Lockergesteinen sind Auffüllungen mit minderwertigem Material kein Ersatz für die abgebauten, natürlichen Schutz- und Filterschichten. Aus diesen Gründen werden bei Grundwasservorkommen im Lockergestein in den für die öffentliche Trinkwasserversorgung wichtigen Gebieten des Gewässerschutzbereichs Au vom Kanton keine Bewilligungen für Abbau- und Deponievorhaben erteilt. Bei neuen und bestehenden Kiesabbauvorhaben im Gewässerschutzbereich üB (gemäss Art. 19 GSchG und Art. 29 GSchV, [16]) ist der Abbau im Grundwasser zu prüfen.

Grundsatz 6

Natur, Landschaft und Archäologie

Bei Abbau- und Deponievorhaben ist den Aspekten der Erhaltung, der Einsehbarkeit, des Ersatzes und der Wiederherstellung in folgenden Gebieten spezielle Sorgfalt beizumessen:

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) nach Art. 5 NHG;
- Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG (z.B. kantonale Trockenstandorte und Feuchtgebiete nach Art. 22 NSchG);
- Pärke von nationaler Bedeutung nach Art. 23e ff NHG (z.B. Regionaler Naturpark);
- archäologisches Inventar nach Art. 10d BauG und Art. 13 ff. BauV;
- regionale und kommunale Natur- oder Landschaftsschutzgebiete bzw. Landschaftsschongebiete.

Grundsatz 7

Kiesressourcen schonen

Alluviale Sand- und Kiesvorkommen sind eine begrenzte Ressource. Der schonende Umgang erfolgt zweckmässigerweise auf mehreren Ebenen.

- Orts- und Regionalplanungen nehmen auf die natürlichen Kiesvorkommen Rücksicht. Vorkommen, welche sich für den Abbau voraussichtlich eignen, sind vor anderweitigen Interessen, namentlich vor Überbauungen, möglichst zu bewahren. Dazu scheiden die Regionen grosse Rohstoffvorkommen als Interessengebiete Materialabbau aus. Die Gemeinden berücksichtigen diese Interessengebiete im Rahmen ihrer Ortsplanung. Kann ein Interessengebiet Materialabbau nicht vor einer Überbauung bewahrt bleiben, so ist ein vorgängiger Abbau des Rohstoffvorkommens wann immer möglich sicherzustellen.

Grundsatz 8

- Im Abbau stehende Rohstoffvorkommen sind, unter Wahrung einer ausreichenden Bodennutzungseffizienz, möglichst vollständig abzubauen.
- Ausreichend grosse Zwischenlagerplätze in bestehenden Abbaustellen ermöglichen die Herstellung von Recyclingbaustoffen.
- Abgebaute Abdeck- und Rohstoffschichten sind entsprechend ihrer Qualität zu verwenden. Kiesreiche Abdeckschichten werden mit Sieb- und Waschanlagen aufbereitet. Bei der Bemessung der zu sichernden Reserven – Stufe Richtplanung oder Nutzungsplanung – werden sie mitberücksichtigt.

Grundsatz 9**Transporte optimieren**

Materialtransporte und Leerfahrten sind zu minimieren, solche über längere Distanzen sind zu vermeiden. Insbesondere ist zur Verminderung der Materialtransporte eine auf die Absatzgebiete und das übergeordnete Verkehrsnetz ausgerichtete Verteilung der Abbau- und Deponiestellen anzustreben. Standorte, welche über einen direkten Bahn- oder Nationalstrassenanschluss bzw. über die Voraussetzungen dafür verfügen, sind zu fördern und in der raumplanerischen Standortbeurteilung entsprechend zu gewichten. Bei Grossprojekten sind die Materialmengen soweit betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar mit der Bahn zu transportieren. Massnahmen, welche nachweislich zur Reduktion der lokalen oder regionalen Verkehrsbelastung beitragen, sind zu fördern.

Grundsatz 10**Erschliessung**

Die Erschliessung von Abbau- und Ablagerungsstellen an das übergeordnete Verkehrsnetz ist so zu gestalten, dass die negativen Auswirkungen für die Bevölkerung minimal sind. Transportrouten durch Siedlungsgebiete sind möglichst zu vermeiden. Allenfalls sind die jährlichen Abbaumengen und die lokalen Transportrouten in den Nutzungsplanungen festzulegen. Die Interessen betroffener Nachbargemeinden sind mit zu berücksichtigen.

Grundsatz 11**Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD)**

Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD) sind für die Ablagerung von mineralischen Bauabfällen und Inertstoffen vorgesehen. ISD sind wenn möglich in dafür geeigneten Abbaustellen zu planen. Wenn solche Abbaustellen in einer Region oder Nachbarregion nachweisbar nicht vorhanden sind, werden hydrogeologisch geeignete Standorte ausserhalb von Abbaustellen erwogen. Die Anforderungen an Standort, Errichtung und Abschluss von Inertstoffdeponien sind im Anh. 2 TVA vorgeschrieben. Inertstoffdeponien müssen ein nutzbares Volumen von mindestens 100000 m³ aufweisen. Der Kanton kann die Errichtung von Inertstoffdeponien mit geringeren Volumen bewilligen, wenn dies aufgrund der geografischen Gegebenheiten sinnvoll ist (TVA).

Grundsatz 12**Wiederauffüllen von Abbaustellen**

Überbauungsordnungen für Abbauvorhaben, welche grösser als 1 Mio. m³ sind, sehen eine Wiederauffüllung in mindestens zwei Varianten (z.B. Minimal- und Maximalvariante) vor. Die UVP erfolgt für beide Auffüllvarianten. Der endgültige Auffüllgrad wird vor Beendigung der Auffüllung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. Wo sinnvoll, können auch kleinere Abbauvorhaben eine Wiederauffüllung in Varianten vorsehen.

Grundsatz 13**Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste (ISD-BS)**

In verschiedenen Regionen des Kantons Bern reichen die zur Verfügung stehenden Abbaustellen für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub nicht aus. In solchen Regionen sind ISD-BS zu errichten. Die Anforderungen an Standort, Errichtung und Abschluss von ISD-BS sind im Anh. 2 TVA vorgeschrieben. Bezüglich Mindestgrösse gilt die TVA.

Inertstoffdeponien für Material aus Naturereignissen (ISD-N)**Grundsatz 14**

Inertstoffdeponien für die Ablagerung von unverschmutztem Material aus Naturereignissen (ISD-N) sind eine Unterkategorie der Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste (ISD-BS). ISD-N eignen sich einerseits für Material aus Geschiebesammlern, welches weder verwertet noch an das Gewässer zurückgegeben werden kann. Andererseits können die Behörden bei Notlagen für die Entsorgung von Material aus Naturereignissen örtlich *ad hoc* ISD-N schaffen und betreiben, sofern dies überhaupt wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Umgang mit Material aus Naturereignissen**Grundsatz 15**

Der Umgang mit Material aus Geschiebesammlern, Murgängen, Rutschungen und Überschwemmungen erfolgt kostenbewusst und pragmatisch. Soweit möglich und sinnvoll wird Material aus Naturereignissen, insbesondere Geschiebesammlermaterial, verwertet. Kann das Material nicht als Rohstoff verwendet werden, wird die Gewässerrückgabe bzw. -eingabe geprüft. Beim Bau von bedeutenden Geschiebesammlern zeigt ein Materialbewirtschaftungskonzept die vorgesehene Verwertung oder Entsorgung auf. Für das verbleibende unverschmutzte Material aus Geschiebesammlern sieht die Region Deponievolumen im Rahmen ihrer ordentlichen ADT-Richtplanung vor. Ausnahmsweise setzt sie Inertstoffdeponien für Material aus Naturereignissen fest (ISD-N, vgl. Grundsatz 14).

Regional bedeutende Gewässerentnahmen**Grundsatz 16**

Die Bewilligung einer neuen, regulären und regional bedeutenden Gewässerentnahme (ab 5000 m³/Jahr) ist mit dem regionalen Abbau- und Deponierichtplan abzustimmen. Die Konzession für ein neues, grosses Vorhaben (ab 20000 m³/Jahr) wird erst erteilt, wenn der Standort im regionalen Abbau- und Deponierichtplan festgesetzt ist.

Grossprojekte**Grundsatz 17**

Bauprojekte mit relevanter Materialbewirtschaftung sind frühzeitig mit der regionalen Richtplanung ADT zu koordinieren. Sofern die Absprache mit der Region zeigt, dass das verfügbare Ver- und Entsorgungsangebot quantitativ, qualitativ oder preislich unzureichend ist, plant und projiziert die Bauherrschaft solcher Projekte neue Abbau- und Deponiestandorte.

Wettbewerbsneutralität**Grundsatz 18**

Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden sind darum bemüht, ihre Planungen marktkonform auszugestalten. Sie halten die Eintrittsschranken für neue Anbieter von Abbau- und Deponieleistungen im Rahmen ihrer planerischen Kompetenzen so niedrig wie möglich. Der Kanton beobachtet die Entwicklung der Preise, der Leistungen und des Wettbewerbs und prüft bei Indizien für ein Marktversagen – in Absprache mit den Regionen – weitere Schritte wie den Beizug der Wettbewerbskommission oder des Preisüberwachers. Die Marktbeobachtung ist zunächst auf die Agglomerationen Bern, Biel und Thun zu fokussieren.



43 Grundsätze für den Betrieb und die Rekultivierung

Grundsatz 19

Biodiversität

Abbau- und Ablagerungsstellen sind potenziell wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tiere und Pflanzen. Sie können während und nach der Nutzung einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung der einheimischen Flora und Fauna und zur Vernetzung naturnaher Lebensräume leisten. Dieser Aspekt ist in die raumplanerische Interessenabwägung einzubeziehen und bei der Planung der Rekultivierungsmassnahmen zu berücksichtigen. Insbesondere sind bei der Rekultivierung von Abbaustellen die Interessen des Naturschutzes mit jenen der Land- und Waldwirtschaft sowie des Grundwasserschutzes abzuwägen. Chancen zur Verbesserung und Neuschaffung naturnaher Lebensräume sind auszunützen, soweit sie mit den Interessen der Land- und der Waldwirtschaft vereinbar sind. Dabei sind auch die während des Abbaus neu entstehenden Lebensräume zu beachten. Weiterführende Hinweise geben die Richtlinien des FSKB [20] sowie die Branchenvereinbarung zwischen Stiftung Landschaft und Kies und der Abteilung für Naturförderung [22].

Grundsatz 20

Umgang mit Bauabfällen

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (USG, TVA) und entsprechend dem Sachplan Abfall [4]

- dürfen Bauabfälle nicht mit anderen Abfällen vermischt werden und sind soweit betrieblich möglich auf der Baustelle zu sortieren,
- sind Bauabfälle so weit wie möglich zu verwerten,
- sind nicht verwertbare mineralische Bauabfälle ausschliesslich auf bewilligten Inertstoffdeponien zu entsorgen.

Grundsatz 21

Fördern von Recyclingbaustoffen

Mineralische Bauabfälle sind soweit möglich und sinnvoll zu Recyclingbaustoffen aufzubereiten und zu verwerten. Für die Herstellung, die Lagerung und die Verwendung von Recyclingbaustoffen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bundes [17].

Bei Arbeiten der öffentlichen Hand sind geeignete Recyclingbaustoffe als Kiesersatz auszuschreiben und offerieren zu lassen. Soweit die geltenden Submissionsbestimmungen einen Ermessensspielraum zulassen, nehmen die öffentlichen Bauträger Rücksicht darauf, dass umweltgerechte Lösungen und wichtige Anliegen des Sachplans ADT zusätzliche Kosten verursachen können. Sie bemühen sich bei der Arbeitsvergebung um eine gesamtheitliche Abwägung der Interessen.

Grundsatz 22

Umgang mit unverschmutztem Bodenaushub und Aushub

Unverschmutzter Bodenaushub (A- und B-Horizont) ist für die Aufwertung und Rekultivierung von Böden zu verwenden (vgl. Kapitel 73) und nicht in Abbaustellen oder auf Inertstoffdeponien abzulagern. Unverschmutzter Aushub (C-Horizont) ist für die Wiederauffüllung der regionalen Abbaustellen zu verwerten. Zeigt sich, dass deren Aufnahmekapazität kurz- oder mittelfristig unzureichend ist, wird unverschmutzter Aushub auf Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste abgelagert.

Bewirtschaften von Inertstoffdeponien

Mit dem bewilligten Deponievolumen auf Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste ist haushälterisch umzugehen. Es ist der Entsorgung von Inertstoffen und nicht verwertbaren mineralischen Bauabfällen vorbehalten. Auf die Ablagerung von unverschmutztem Aushub ist zu verzichten.

Grundsatz 23**Illegale Abfallanlagen und Ablagerungen**

Abfallaufbereitungsplätze und Ablagerungsstellen für Bau- und andere Abfälle, welche über keine abfallrechtliche Bewilligung des Amtes für Wasser und Abfall verfügen (Art. 17 AbfG), sind illegal. Sie sind umgehend zu schliessen. Die Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen und das Gelände ist zu rekultivieren.

Grundsatz 24**Bodenschutz**

Vor dem Abbau bzw. vor der Errichtung einer Deponie sind die Beschaffenheit und Qualität des Bodens zu beurteilen. Um den schonungsvollen Umgang mit dem Ober- und Unterboden zu gewährleisten, ist vor dem Beginn der Arbeiten ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten. Die Gemeinden verlangen ein solches in den Überbauungsvorschriften.

Grundsatz 25

Bei der Rückführung von Abbau- und Deponiestellen in land- oder waldwirtschaftlich genutzte Flächen hat der rekultivierte Boden mindestens der ursprünglichen Qualität zu entsprechen. Für die Abtragsarbeiten, die Zwischenlagerung und die Rekultivierung des Bodens sind die Richtlinien des FSKB [20] verbindlich.



5 Aufgaben und Interessen des Kantons

51 Prinzip der regionalen Selbstvorsorge

Der Kanton trifft mit dem Prinzip der regionalen Selbstvorsorge eine grundlegende, konzeptionelle Anordnung: Abbau- und Deponiereserven werden regionsweise planerisch gesichert (vgl. Grundzug 3). Der Sachplan ADT stellt sich hinter den allgemeinen Grundsatz, wonach Wirtschaft und Gesellschaft ihren Bedarf an Baurohstoffen innerhalb des eigenen Lebensraumes selber bestimmen. Vor allem aber zielt die Anordnung auch auf eine ausgewogene geografische Verteilung der Standorte und damit auf optimale Voraussetzungen für eine längerfristige Reduktion der gesamten Materialtransporte. Der Kanton delegiert die eigentliche Standortplanung an die Regionen. Sie legen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen des Sachplans ADT in ihren Abbau- und Deponierichtplanungen die auf die übrige Raumordnung abgestimmten und geeigneten Standorte fest (vgl. Kapitel 61). Die grundeigentümerverbindliche Planung ist Sache der Standortgemeinden (vgl. Kapitel 62).

Der Kanton misst der fundierten Interessenabwägung bei der Standortplanung eine hohe Bedeutung zu. Er erhofft sich davon effiziente und zielorientierte Planerlassverfahren und eine hohe Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Aus diesem Grund beschreibt er nachfolgend das Vorgehen zur Festsetzung der Standorte im regionalen Richtplan ADT.

52 Umfang der Reservensicherung

Periodizität und Horizont der Planungen

Artikel 9 und 15 des Raumplanungsgesetzes sehen vor, dass Richtpläne alle zehn Jahre gesamthaft überprüft werden und Bauzonen jenes Land umfassen, welches innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Diese Regelungen sind für die Abbau- und Deponiebranche unzweckmässig. Erstens sind die Richtplanung und die Nutzungsplanung für Abbau- und Deponie zeitlich und finanziell ausgesprochen aufwändig. Zweitens können Unternehmen betrieblich sinnvolle Investitionen nur verantworten und vornehmen, wenn eine ausreichende Planungssicherheit vorliegt. Dies bedeutet, dass am einzelnen Standort gesicherte Reserven von weniger als zehn Jahren betriebswirtschaftlich bereits problematisch sein können. Der Sachplan ADT trifft deshalb die folgende Festlegungen:

- Richt- und Nutzungspläne sind alle 15–20 Jahre zu überarbeiten.
- Regionen zeigen in ihren Richtplänen ADT, wie sie sich in den nächsten mindestens 30 Jahren ver- und entsorgen.
- Ausgangslage und Festsetzungen auf Stufe Richtplan für einzelne Standorte bzw. gemeinsam bewirtschaftete Standorte decken in der Regel den Bedarf für 35 Jahre.
- Nutzungspläne sichern den Bedarf für maximal 25 Jahre.² Ausnahmen sind restriktiv zu handhaben und beschränken sich auf abbau- oder deponietechnische Gründe (z.B. sehr hohe BNE, Perimeterarrondierung, Erschliessung, Deponiebau) sowie auf Vorhaben mit ausserordentlich hohen Investitionen (z.B. Tunnelbau).

Regionale Richtmengen

Für die Operationalisierung der Reservensicherung verwendet der Sachplan regionale Richtmengen. Regionale Richtmengen berechnen sich aus dem historischen Bedarf (bestehende Abbaustellen), aus pro-Kopf-Werten (Deponien) oder aus anderen Überlegungen (neue Standorte).

² Es gilt eine Übergangsfrist bis 1.1.2013 (Ende Mitwirkung der Nutzungsplanung).

Bestimmen der Richtmenge für Abbau

Behörden- oder grundeigentümergebundene Reserven für Sand, Kies, Fels, Mergel und Ton werden, soweit möglich, anhand der historischen Abbaumenge bemessen (Durchschnitt der in den vergangenen zehn Jahren effektiv abgebauten Menge). Dies bedeutet, dass die ausreichende Reservensicherung im Richtplan vorwiegend anhand der historischen Abbaumenge in der Region geprüft wird (Summe aller Standorte) und Perimeterfestsetzungen für bestehende Standorte sich ausschliesslich nach der historischen Abbaumenge am jeweiligen Standort richten. Bei Perimeterfestsetzungen von neuen Standorten gelten die gleichen Regeln wie für Deponien (siehe nächster Abschnitt).

Bestimmen der Richtmenge für Deponien und für neue Abbaustandorte

Die Bedarfsbestimmung mit Hilfe historischer Ablagerungsmengen ist bei Aushub und Inertstoffdeponien oft wenig hilfreich. Hinzu kommt, dass das Bundesrecht den Kantonen explizit eine kantonale Abfallplanung vorschreibt, welche eine Steuerung der Deponiereserven umfasst (Art. 31 und 31a USG und TVA). Auf regionaler Ebene gibt der Kanton die behördenverbindlich zu sichernden Reserven für Aushub und Inertstoffdeponien schematisch vor.

Diese schematische Vorgabe erschwert oder verunmöglicht am einzelnen Standort die Bemessung des Perimeters. Deshalb gelten bei behörden- oder grundeigentümergebundenen Perimeterfestsetzungen folgende Regeln:

- Bei bestehenden Deponien wird möglichst auf die historische Menge abgestellt.
- Bei neuen Standorten, welche bestehende Standorte ersetzen, bemisst sich die Reservensicherung anhand der historischen Abbau- respektive Ablagerungsmenge des bestehenden Standortes.
- Bei neuen Standorten, welche bestehende Standorte konkurrenzieren, stehen dessen Reserven im Verhältnis zu denjenigen der Konkurrenzstandorte. Die Region entscheidet dabei frei über dieses Verhältnis.
- Bei neuen Standorten, welche potenziell zur Ver- und Entsorgung einer benachbarten Region beitragen, ist eine überregionale Absprache sinnvoll. Ist ein Nachbarkanton betroffen, ist die Absprache zwingend (vgl. Kapitel 16).

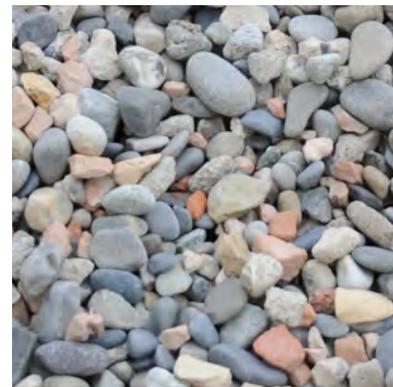
Pro-Kopf-Werte für Aushub

Gemäss Controllingbericht ADT [5] wurden im Kanton Bern in der Zeit von 2004–2007 jährlich ungefähr 2.0 Mio. m³ Aushub abgelagert. Der künftige Anfall von Aushub hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab. Dessen Schätzung ist deshalb komplex und über Zeiträume von mehr als zehn Jahren vermutlich unmöglich. Fachleute gehen eher davon aus, dass die abzulagernde Aushubmenge in Zukunft ansteigen wird. Angesichts der jetzt festgestellten Deponieengpässe und -notstände empfiehlt es sich, die Richtmengen im oberen Bereich der Expertenschätzungen festzulegen.

Der Sachplan ADT schätzt den künftigen kantonalen Bedarf für Aushubvolumen auf jährlich 2.5 Mio. m³. Er legt deshalb den regionalen Richtmengen einen Wert von 2.5 m³ pro Einwohner und Jahr zugrunde. Darin ist der von der Region zu bestimmende Bedarf für ISD-N sowie der Bedarf für Grossprojekte nicht enthalten.

Pro-Kopf-Werte für Inertstoffdeponien

Im Kanton Bern wurden in der Zeit zwischen 1999–2008 jährlich ungefähr 225 000 m³ mineralische Bauabfälle (78%) und 65 000 m³ Inertstoffe (22%) auf ISD abgelagert. Das AWA geht davon aus, dass heute immer noch Abfälle illegal entsorgt werden. Im Jahr 2008 wurden zusätzlich auf Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste 230 000 m³ Aushub abgelagert. Es ist davon auszugehen, dass tendenziell die abgelagerten mineralischen Bauabfälle leicht abnehmen, die abgelagerten Inertstoffe deutlich zunehmen werden.



Künftig muss der auf Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste abgelagerte Aushub deutlich zurückgehen. Fraglich ist, wie rasch dieses Ziel tatsächlich erreicht wird, weil häufig die Annahme von Aushub für den rentablen Betrieb der Inertstoffdeponie oder zur Schaffung von Auffüllvolumen notwendig ist. Angesichts der heute bestehenden Deponieengpässe und -notstände im Kanton Bern ist eine allzu tiefe Bemessung der Richtmengen nicht sinnvoll.

Der Sachplan ADT schätzt den künftigen kantonalen Bedarf für Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste auf jährlich 500 000 m³. Er legt deshalb den regionalen Richtmengen einen Wert von 0.5 m³ pro Einwohner und Jahr zugrunde.

Tab. 1: Berechnung der regionalen Richtmenge (m³ fest)

Reserven	Grundlage für Jahresrichtmenge JRM	minimale Richtmenge
Sand und Kies	historische Abbaumenge	JRM x 30
Fels	historische Abbaumenge	JRM x 30
Mergel, Ton	historische Abbaumenge	JRM x 30
Aushub	2.5 x regionale Einwohnerzahl	JRM x 30
Inertstoffdeponien	0.5 x regionale Einwohnerzahl	JRM x 30

Regionale Ausgleiche für Deponie

Im wirtschaftlichen Alltag werden Rohstoffe und Abfälle ständig über Regions- und Kantongrenzen transportiert. Dies hat verschiedene Gründe wie zum Beispiel die geologische Ausstattung mit Rohstoffvorkommen, die Lage der Sand- und Kiesvorkommen in Bezug auf die nutzbaren Grundwasservorkommen, wirtschaftshistorische Zufälle oder naturräumliche Grenzen, welche anders als die politischen Grenzen verlaufen.

Weil der Sachplan ADT schematisch berechnete Deponierichtmengen für die einzelnen Regionen vorgibt, können deponieseitig regionale Ausgleiche notwendig werden. Regionen mit hydrogeologisch günstig gelegenen Abbaustellen stellen beispielsweise für Nachbarregionen oftmals die einzige Entsorgungsmöglichkeit dar. Es ist daher naheliegend, dass die Regionen die Richtmengen während der Überarbeitung ihrer Richtpläne überprüfen. Falls sie dabei zum Schluss kommen, dass die angenommenen pro-Kopf-Werte eine für ihre Region zu hohe oder zu tiefe Richtmenge ergeben, beantragen sie beim AGR eine Anpassung der Richtmenge.

Koordinationsstände

Die Festlegung des Koordinationsstandes bei der Aufnahme in den regionalen Richtplan ADT ist projektspezifisch und einzelfallweise zu bestimmen. Die räumliche Abstimmung und die Festlegung des zugehörigen Koordinationsstandes müssen transparent dokumentiert und für Dritte nachvollziehbar sein.

«Festsetzungen» zeigen, wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Dies bedeutet, dass auf Stufe Richtplanung das Ende des Abstimmungsprozess erreicht ist (positive Interessenabwägung). Eine Festsetzung ist ein Auftrag für die Aufnahme der konkreten Planungs- und Projektierungsarbeiten eines Vorhabens. Für Standort-Festsetzungen in einer genehmigten regionalen Abbau- und Deponierichtplanung gelten der Bedarf, die Standortgebundenheit, die raumplanerische Abstimmung und Interessenabwägung auf Richtplanstufe grundsätzlich als nachgewiesen. Vorbehalten bleiben die Abstimmungen im

Rahmen der Nutzungsplanung und UVP. Für Festsetzungen im Wald ist die Zustimmung der zuständigen Waldbehörde im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung zwingend erforderlich. Bei Rodungsvorhaben ab 5000 m² ist das BAFU anzuhören. Vorhaben, welche einer Koordination mit dem Bund oder den Nachbarkantonen bedürfen, werden zur formellen und verbindlichen Abstimmung in den kantonalen Richtplan aufgenommen (vgl. Kapitel 16).

Ein «Zwischenergebnis» zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann. Dies bedeutet, dass die Abstimmung begonnen hat, jedoch noch nicht zu einer Lösung in der Sache geführt hat. «Zwischenergebnisse» sind nur dann möglich, wenn die Abstimmungsanweisungen abschliessend konkretisiert und die Verantwortlichen dafür bezeichnet sind.

Als «Vororientierungen» sind raumwirksame Tätigkeiten einzustufen, die noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschrieben sind, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes und des Bodens haben können. Die Behörden haben sich bei Vorhaben auf Stufe Vororientierung gegenseitig zu orientieren.

Grundsätzlich können nur Standorte, welche die Anforderungen für eine «Festsetzung» erfüllen, in den Nachweis der regionalen Reservensicherung eingerechnet werden. Mit der Zustimmung des AGR können unter Umständen aber auch Standorte der Kategorie «Zwischenergebnis» berücksichtigt werden. Diese modifizierte Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Massnahmen, die zur Verbesserung eines Koordinationsstandes nötig sind, oftmals in der Verantwortung der Abbau- und Deponieunternehmungen liegen.

53 Gewährleistung der Ver- und Entsorgung

Der Kanton gewährleistet die Versorgung und Entsorgung im Umfang regionaler und kommunaler Planungsdefizite, welche nachweisbar auf erfolglose Planungsbemühungen der Regionen oder Gemeinden zurückzuführen sind. Der Kanton legt hier offen, mit welchen Rechtsmitteln er notfalls und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips die planmässige Ver- und Entsorgung gewährleisten wird.

- Vernachlässigt eine Region die fristgerechte Abbau- und Deponierichtplanung, weist der Regierungsrat das AGR zu Massnahmen im Rahmen des Sachplans ADT an (z.B. Ersatzvornahme).
- Vernachlässigt eine Region bei der Abbau- und Deponierichtplanung ihre Koordinationspflicht oder zeichnen sich bei der überregionalen Koordination Schwierigkeiten ab, so nimmt das AGR die überregionale Koordination wahr.
- Vernachlässigt eine Gemeinde oder Region die ihr aufgrund des Gesetzes oder des Sachplans ADT zukommende Pflicht und werden dadurch im Bereich der Ver- und Entsorgung entweder kantonale oder überregionale Interessen gefährdet, erlässt die JGK eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) nach Art. 102 BauG. Eine KÜO im Sachbereich ADT kommt in der Regel erst zum Einsatz, wenn der Weg einer regionalen Überbauungsordnung (vgl. Kapitel 61) gescheitert oder nicht möglich ist. Nebst dem Erlass einer KÜO von Amtes wegen kann grundsätzlich jedermann dem AGR einen Antrag auf den Erlass einer KÜO stellen. Der Antrag muss eine ausreichende Begründung enthalten sowie die bereits getroffenen Abklärungen darlegen. Das AGR wird in Rücksprache mit der betroffenen Region und der betroffenen Gemeinde sowie bei Bedarf zusammen mit der Arbeitsgruppe ADT entscheiden, ob die Voraussetzung für den Erlass einer KÜO gemäss Art. 102 BauG erfüllt ist. Falls ja, beantragt das AGR bei der JGK den Erlass einer KÜO.

54 Kantonale Arbeitsgruppe ADT (AG ADT)

Zur Wahrung und Koordination kantonaler Interessen im Bereich Abbau, Deponie, Transporte und zur Behandlung übergeordneter Aufgaben wird eine kantonale Arbeitsgruppe ADT eingesetzt. Die Arbeitsgruppe ADT setzt sich zusammen aus Vertreterinnen oder Vertretern des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR), des Amtes für Wasser und Abfall (AWA), des Amtes für Wald (KAWA), des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT), des Tiefbauamtes (TBA), der Berner Wirtschaft (beco) und des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern (ADB). Weitere Amtsstellen, Organisationen und Fachpersonen werden bei Bedarf beigezogen. Dies betrifft namentlich das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) sowie Fachpersonen aus den Regionen oder der Privatwirtschaft. Die betroffenen Regionen sowie regionale oder kantonale Branchenverbände werden fallweise beigezogen. Der Vorsitz und die administrative Geschäftsleitung der Arbeitsgruppe obliegen dem AGR.

Die Arbeitsgruppe nimmt sich auf kantonaler Stufe der Planungs-, Koordinations- und Informationsaufgaben an, welche sich aus dem Vollzug des Sachplans ADT ergeben und nicht im Zuständigkeitsbereich einer Region, Gemeinde oder kantonalen Verwaltungsstelle liegen. Die Arbeitsgruppe ADT verfügt über keine Entscheidbefugnis, sondern berät die jeweils zuständige Fachstelle. Zu ihren konkreten Aufgaben gehören beispielsweise die Beurteilung von Materialbewirtschaftungskonzepten für Grossprojekte und deren Begleitung in der Realisierungsphase sowie die Koordination der Fachstellen bei der Vorprüfung und Genehmigung eines regionalen Richtplans ADT.

55 Konferenz ADT

In der Konferenz ADT kommen die von der Sachplanung ADT hauptsächlich betroffenen Akteure zusammen. Die Konferenz dient dem fachlichen Austausch zwischen den involvierten kantonalen Fachstellen, den Vertretern der Regionen und den interessierten Verbands- und Firmenvertretern – namentlich der Naturschutzorganisationen sowie der Abbau-, Deponie- und Transportbranche. Bei Bedarf können weitere Teilnehmende eingeladen werden (z.B. Nachbarkantone und Bund).

Nebst dem regelmässigen Informationsaustausch trägt die Konferenz ADT zur Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure bei. Zu den konkreten Aufgaben der Konferenz ADT gehören beispielsweise:

- Beobachtung der Umsetzung des Sachplans ADT;
- Beobachtung, ob die Sachplanziele und -vorgaben eingehalten werden;
- Beratung und Information der zuständigen Fachstellen und der nachgeordneten Planungsträger zu Fragen im Bereich ADT;
- Beobachtung und Information über verschiedene Entwicklungen im Bereich ADT wie etwa Marktentwicklung, Bedürfnisse der Regionen, Koordinationsbedarf, Missstände oder Bedarf für eine regionale oder kantonale Überbauungsordnung;
- Kenntnisnahme bzw. Plausibilisierung der erhobenen Daten aus dem Controlling ADT.



Die Konferenz ADT kann Anträge zuhanden der AG ADT respektive der zuständigen kantonalen Fachstellen oder einer Region stellen, sie verfügt aber über keine Entscheidkompetenz. Den Vorsitz der Konferenz ADT hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Das AGR beruft die Konferenz mindestens einmal jährlich ein. Eine Sitzung der Konferenz ADT kann auch auf Antrag eines Konferenzmitglieds einberufen werden. Die Sitzungen werden durch einen Ausschuss vorbereitet. Dieser Ausschuss ADT setzt sich aus je einer Vertretung des AGR, des AWA, der Regionen und der Branche zusammen.

56 Controlling ADT

Der Kanton ist für die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten, welche für die Raum- und Umweltplanung relevant sind, verantwortlich. Er führt Erhebungen über die abgebauten und abgelagerten Materialmengen durch. Mit den erhobenen Daten prüft der Kanton die Erreichung der Ziele und Vorgaben des Sachplans ADT und veröffentlicht darüber periodisch einen Controllingbericht. Gleichzeitig dienen die erhobenen Daten den Regionen für die aktive Bewirtschaftung ihrer ADT-Richtpläne. Somit erkennen die Regionen Ver- und Entsorgungslücken frühzeitig und treffen entsprechende Massnahmen.

Die vom Controlling ADT periodisch ermittelten (1) Richtplanreserven, (2) gesicherten Reserven, (3) bewilligten Reserven und (4) verfügbaren Reserven zeigen den Regionen und dem Kanton den Handlungsbedarf bei der Reservensicherung auf. Sie sind eine Grundlage bei der Gewährleistung der Ver- und Entsorgung durch die Regionen (Kapitel 61, regionale Überbauungsordnung) oder durch den Kanton (Kapitel 53, kantonale Überbauungsordnung).

Mit der periodischen Berichterstattung im Rahmen des Controlling ADT werden die erhobenen Daten interpretiert und allfällige Folgerungen aufgezeigt. Ein Controllingbericht ADT soll insbesondere darlegen, inwiefern sich die regionalen Richtpläne ADT auf Stufe Nutzungsplanung umsetzen lassen bzw. wo sie einer konzeptionellen Überarbeitung bedürfen.

6 Vorgaben für nachgeordnete Planungsträger

61 Vorgaben für Regionen

Hauptträger der ADT-Richtplanung sind die Regionen bzw. die Regionalkonferenzen. Diese führen die ADT-Richtplanung im Perimeter der Regionalkonferenz selbstständig und für das gesamte Gebiet gleichzeitig durch. Die Beplanung der Abbau- und Deponiereserven in diesen grösseren, funktionalen Räumen bezweckt eine Harmonisierung und Vereinheitlichung der regionalen ADT-Richtplanungen. Zudem verlangt die Planung der Deponiereserven nach einer grossräumlichen Betrachtung und Problemlösung. Dies bedeutet, dass auch dort, wo eine Regionalkonferenz gemäss Art. 137 GG nicht zustande kommt, die Richtplanung ADT im Perimeter der Regionalkonferenz erfolgt. Dazu organisieren sich die bestehenden Planungsregionen auf geeignete Art und Weise, damit die verschiedenen Teilrichtpläne der jeweiligen Planungsregionen innerhalb des Perimeters der Regionalkonferenz gleichzeitig erarbeitet und aufeinander abgestimmt werden.

Die Regionen koordinieren ihre Abbau- und Deponierichtplanung frühzeitig mit jenen Nachbarkantonen und -regionen sowie jenen Fachstellen, welche von der Planung betroffen sind. Insbesondere stimmen sie die Art der Zusammenarbeit, die Termine und die Standorte frühzeitig untereinander ab. Sinnvollerweise erfolgen die Absprachen bereits während der Grundlagenerhebung und der Standortplanung, später auch im Rahmen des Mitwirkungs- oder Vorprüfungsverfahrens. Über nicht bereinigte Differenzen entscheidet der Kanton im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die regionale Richtpläne ADT respektive der Bund bei der Genehmigung des kantonalen Richtplans.

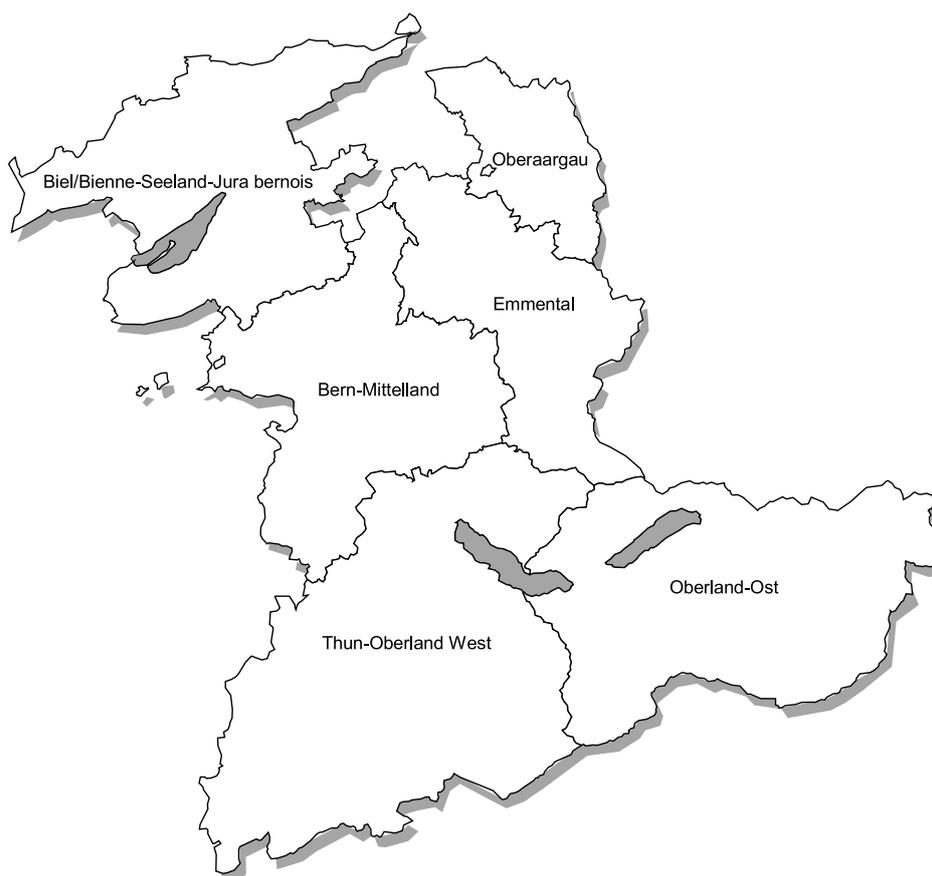


Das Handbuch ADT erläutert die Koordination mit Nachbarregionen, Nachbarkantonen und dem Bund, die Aufgabenteilung zwischen Region und Kanton sowie weitere Inhalte des Kapitels 61.

Ziele der regionalen Richtplanung ADT

Die Regionen schaffen mit ihren Abbau- und Deponierichtplanungen die planerischen Voraussetzungen für eine möglichst weitgehende Selbstversorgung mit Baurohstoffen und Selbstentsorgung des Aushubs, der mineralischen Bauabfälle und Inertstoffe im Perimeter der Regionalkonferenzen und der damit verbundenen Optimierung der Materialtransporte. Die Selbstvorsorge ist dann erfüllt, wenn

- die Standorte für die Sicherung der Richtmengen bezeichnet sind und diese sich dabei
- auf eine nachvollziehbare Interessenabwägung stützen;
- sowie alle bedeutenden Rohstoffvorkommen als Interessengebiet Materialabbau ausgeschieden sind.



Finanzierung der Richtplanung

Die Region finanziert den regionalen Richtplan ADT. Der Kanton leistet einen Beitrag, wie er für die übrigen ordentlichen Richtplanungen vorgesehen ist. Bei einer Gesamtrevision der Richtplanung ADT ist die öffentliche Ausschreibung für Standorteingaben eine Voraussetzung für die Subventionierung. Damit die Unternehmen ihre Vorhaben respektive Nachweise zu Beginn der Richtplanrevision einbringen können, ist ihnen eine angemessene Frist einzuräumen (i.d.R. 1 Jahr). Auf die Mitfinanzierung der Planungsarbeiten durch Verbände und Unternehmungen ist zu verzichten.



Durch die Unternehmen³ zu erbringende Nachweise

Die Unternehmungen reichen ihre Vorhaben in der Form von Vorstudien im Sinne von SIA 112:2001 und von Nachweisen ein.

- **Privatrechtliche Sicherung:** Mit der Festsetzung der Standorte im Richtplan ADT zeigen die Regionen nicht zuletzt, bei welchen Abbau- und Deponiegebieten die spätere Realisierung wahrscheinlich ist. Die Unternehmen dokumentieren deshalb der Region, welche Gebiete sie mit Abbau- und Deponieverträgen gesichert haben.
- **Geologie und Hydrogeologie:** Der qualitative und quantitative Nachweis des Rohstoffvorkommens (z.B. Kernbohrung, Geophysik), der Lage des Standortes hinsichtlich nutzbarer Grundwasservorkommen sowie der Stabilität des Untergrundes stellt eine zentrale Grundlage für die regionale Richtplanung ADT dar.
- **Standortgebundenheit:** Vorhaben im Wald weisen in jedem Fall die Standortgebundenheit explizit nach. Verlangt ist eine bezüglich Betrachtungsraum der konkreten Bedeutung des Falles angemessene Standortevaluation. Diese zeigt auf, dass besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den gewünschten Standort innerhalb des Waldareals als vorteilhafter als einen Standort ausserhalb des Waldareals erscheinen lassen. Das KAWA beurteilt den Nachweis der Standortgebundenheit (vgl. Handbuch ADT).

Festlegung der Standorte

Es sind alle bereits gesicherten Reserven zu ermitteln und in der Planung kartografisch und tabellarisch auszuweisen. Dazu gehören die verfügbaren, bewilligten Reserven sowie die in kommunalen Nutzungsplanungen gesicherten Reserven. Die Reserven sind pro Standort auszuweisen.

Die Regionen bemühen sich bei der Bezeichnung der Abbau- und Deponiegebiete um eine langfristige Perspektive. So sind beispielsweise bestehende Standorte systematisch und vollständig abzubauen beziehungsweise wieder aufzufüllen oder Rohstoffschichten von geringerer Qualität sind, trotz wirtschaftlichen Nachteilen, ins Vorhaben einzuschliessen.

Die regionale Richtplanung ADT weist den einzelnen Vorhaben respektive Gemeinden Fristen für den Erlass des kommunalen Nutzungsplans zu.

Interessenabwägung (Art. 3 RPV)

Die Region wägt die verschiedenen Interessen gegeneinander ab, indem sie (1) die betroffenen Interessen ermittelt; (2) diese Interessen beurteilt und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigt; (3) diese Interessen bei der Festsetzung der Standorte möglichst umfassend berücksichtigt. Sie legt die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar. Die Interessenabwägung wird im Handbuch ADT ausführlich erläutert.

Beurteilung von Vorhaben im Wald

Vorhaben im Wald sind dann möglich, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 5 WaG erfüllt sind und wichtige Gründe die Waldrodung rechtfertigen. Letztere Abwägung ist Bestandteil der waldrechtlichen Interessenabwägung. Dem Schutz des Waldes kommt bei der Interessenabwägung dann eine überragende Bedeutung zu, wenn die Bodennutzungseffizienz gering und der Waldwert hoch ist.

Berücksichtigung von Material aus Naturereignissen

Im Minimum weist eine Region aus, weshalb in ihrem Gebiet kein Handlungsbedarf für die Beplanung von anfallendem Schutt-, Rutsch- oder Geschiebematerial besteht. Insbesondere

³ Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche Standorte besitzen oder betreiben, sind mitgemeint.

bei Geschiebesammlern berücksichtigt die Region – soweit sinnvoll – die verwertbaren Materialmengen in ihrer Abbauplanung. Für die nicht verwertbaren Materialmengen sieht die Region Entsorgungslösungen und allfällige Deponiereserven vor (vgl. Kapitel 64).

Wettbewerbsneutralität

Die Regionen tragen den Wettbewerbsverhältnissen bei der Bezeichnung der Standorte Rechnung. Sie verhalten sich neutral gegenüber etablierten und neuen Marktteilnehmern – vorbehältlich anderslautenden Empfehlungen von zuständigen Aufsichtsbehörden – und vermeiden die Errichtung von rechtlich nicht abgestützten pekuniären und nicht-pekuniären Markteintrittsschranken. Die Ausschreibung für Standorteingaben schafft Transparenz und Gleichbehandlung aller Bewerber zu einem frühen Zeitpunkt. Der gesamten regionalen Richtplanung ADT soll die Haltung «neue Bewerber sind willkommen» zugrunde liegen.

Formale Anforderungen an die regionalen Richtpläne ADT

Die regionalen Abbau- und Deponierichtplanungen sind im Richtplanverfahren nach dem Baugesetz zu erlassen. Zu beachten sind besonders die Vorschriften über den Planungszweck, die Grundsätze, die Information und Mitwirkung der Bevölkerung und der betroffenen Gemeinden, die Vorprüfung durch den Kanton, die Verbindlichkeit und die Genehmigung der Pläne (Art. 53 bis 61, 97a und 98b BauG sowie Art. 113 BauV).

Die Regionen weisen im regionalen Richtplan ADT nach,

- dass insgesamt und pro Standort die Reservensicherung ausreichend, jedoch nicht übermässig vorgenommen ist;
- aufgrund welcher Interessenabwägungen die Festlegung der Standorte und die Zuweisung der Koordinationsstände erfolgte;
- welche Festlegungen Bundesinteressen oder Interessen der Nachbarkantone tangieren und in den kantonalen Richtplan aufzunehmen sind;
- inwiefern die Planung mit jenen der Nachbarregionen und -kantone abgestimmt ist.

Im regionalen Richtplan ADT sind alle bestehenden und geplanten Abbau- und Deponiestandorte der Region auszuweisen (Richtplankarte). Als Kartengrundlage ist in der Regel die Pixelkarte 1:50 000 des Bundesamts für Landestopographie (swisstopo) zu verwenden. Die Standortperimeter, zu welchen der regionale Richtplan ADT Festlegungen macht, sind darzustellen. Es muss ersichtlich sein, welche Inhalte Festsetzungen, Zwischenergebnisse oder Vororientierungen sind (vgl. dazu auch Kapitel 52). Im Handbuch ADT werden die formalen Anforderungen erläutert.

Gewährleistung der Ver- und Entsorgung

Eine Regionalkonferenz kann eine regionale Überbauungsordnung (RÜO) nach Art. 98b BauG erlassen, wenn eine Gemeinde die ihr aufgrund des Gesetzes oder des Sachplans ADT zukommende Pflicht nicht erfüllt und dadurch regionale Interessen im Bereich der Ver- und Entsorgung tangiert werden. Abbau- und Deponieunternehmen, Träger von Grossprojekten oder Standortgemeinden formulieren ihren Antrag zur Ausarbeitung einer RÜO an die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz (vgl. auch Kapitel 53).

Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft

Für der Erarbeitung des regionalen Richtplans ADT ist die Region auf die Standorteingaben der Unternehmen angewiesen. Je besser deren Qualität ist, desto zielführender kann der regionale Richtplan ADT erarbeitet werden. Die Regionen prüfen die eingereichten Vorstudien und zeigen den Unternehmen – und allen anderen Beteiligten – wie der Koordinationsstand der einzelnen Standorte verbessert wird. Sie unterstützen die Unternehmen bei der Standortsicherung.

62 Vorgaben für Gemeinden

Rücksichtnahme in der Ortsplanung

Die Gemeinden nehmen bei der Ausgestaltung ihrer planerischen Grundordnung (Ortsplanung) Rücksicht auf die natürlichen Rohstoffvorkommen. Sie beachten hierzu insbesondere den Grundsatz 8 im Kapitel 42.

Mitarbeit beim regionalen Planungsprozess

Die Gemeindebehörden unterstützen die Regionen bei der Bestimmung der notwendigen Abbau- und Deponiestandorte. Sie bringen ihre Interessen rechtzeitig in den regionalen Planungsprozess ein und fördern in der Bevölkerung das Verständnis für eine regional koordinierte Vorsorge.

Grundeigentümerverbindliche Sicherung der Standorte

Im Nutzungsplanverfahren sichern die Standortgemeinden die im regionalen Richtplan ADT bezeichneten Standorte grundeigentümerverbindlich. Das Planerlassverfahren ist normalerweise erst in Angriff zu nehmen, wenn der Standort im genehmigten regionalen Richtplan ADT als Festsetzung ausgewiesen ist oder die Abstimmungsanweisungen explizit eine frühe Nutzungsplanung verlangen. In der kommunalen Planung erfolgt die detaillierte Abwägung der Interessen und die konkrete Festsetzung des Perimeters. Als Planungsvorgaben halten sich die Gemeinden insbesondere an den aktuellen Richtplan ADT der Region, an den Sachplan ADT sowie an die weiteren rechtlichen und planerischen Grundlagen. Sie beachten zudem die örtlichen Voraussetzungen, die Anliegen der ansässigen Bevölkerung, die Bedürfnisse der Unternehmung, die Interessen betroffener Nachbargemeinden und die Auflagen aus einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei der Festlegung der Perimeter gelten die regionalen Richtpläne ADT als verbindliche Vorgabe. Bedeutende Abweichungen sind zu begründen. Für Abbau- und Deponievorhaben sollen in der Nutzungsplanung in der Regel Materialreserven für maximal 25 Jahre gesichert werden (vgl. Kapitel 52, Umfang der Reservensicherung). Es empfiehlt sich Abbau- und Deponiestandorte nach Art. 88 Abs. 6 BauG zu bewilligen (kombinierte ÜO). Noch nicht definitiv festgelegte Auffüllkoten sind im Rahmen einer Baubewilligung festzulegen (vgl. Grundsatz 12).

Wettbewerbsneutralität

Die Gemeinden verzichten auf unbegründete Einschränkungen von Abbau- und Deponievorhaben. Gründe für eine Einschränkung können allenfalls aus raum- oder umweltplanerischen Überlegungen geltend gemacht werden können (z.B. Beschränkung des Verkehrsaufkommens). Beschränkungen des Verkehrsaufkommens beziehen sich entweder auf fünfjährige Durchschnittswerte oder – gestützt auf das Bundesumweltrecht – auf jährliche Maximalwerte für Bahn- und Lastwagenfahrten.

Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142 BauG)

Gestützt auf Art. 142 BauG können Gemeinden Planungsvorteile, welche bei Grundeigentümern entstehen, mit einer freiwilligen Vereinbarung ausgleichen. Soll der Mehrwert, welcher durch die Planung eines Abbau- und Deponiestandortes entsteht, abgeschöpft werden, ist dieser demnach beim Grundeigentümer und nicht beim Unternehmer abzuschöpfen. Die Vereinbarung wird in der Regel vor dem Beschluss des Nutzungsplanes abgeschlossen. Die Vereinbarung regelt das Verfahren zur Feststellung des Mehrwertes und dessen Indizierung, legt den Abgabesatz fest und bestimmt die Zahlungsmodalitäten. Auf Bundesebene hat das Parlament am 15. Juni 2012 eine Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG)

beschlossen, welches den Kantonen verbindliche Vorgaben macht, wie der Ausgleich von Planungsvorteilen durch die Abschöpfung der Mehrwerte vorzunehmen ist. Die Kantone haben innert fünf Jahren das kantonale Recht anzupassen. Das Handbuch ADT wird mit einem geeigneten Modell für den Ausgleich der Planungsvorteile ergänzt, sobald das kantonale Recht an die neuen Vorgaben des RPG angepasst wurde. Die Gemeinden können – unabhängig von allfälligen Vereinbarungen mit Grundeigentümern – Erschliessungsverträge mit den privaten Abbau- und Deponieunternehmen abschliessen. Sie stellen so einzig die Finanzierung der Infrastruktur sicher. Auf die Erhebung anderweitiger Abgaben und Inkonvenienzzahlungen bei den Unternehmen verzichten sie.

63 Vorgaben für die Träger von Grossprojekten

Koordinationspflicht

Die Ziele und Grundsätze des Sachplans ADT gelten auch für die Bauherrschaft von Grossprojekten. Die Bauherrschaft eines Bauprojektes mit relevanter Materialbewirtschaftung koordiniert sich frühzeitig mit der jeweiligen Region (Phase Vorprojekt). Konkret sind Bauwerke mit regionalen oder überregionalen Auswirkungen auf Abbau- und Ablagerungsstellen angesprochen. Um solche handelt es sich, wenn das Projekt (1) eine Nutzungsplanänderung in bestehenden oder beabsichtigten Abbau- und Ablagerungsstellen zur Folge hat oder wenn beim Projekt (2) Aushub von 100 000 m³ oder mehr anfällt. Die Regionen des Berner Oberlands können die für sie kritische, kleinere Aushubmenge bei Grossprojekten in ihren Richtplänen ADT definieren.

Die frühzeitige Absprache zwischen Bauherrschaft, regionaler Richtplanung und zuständigen Behörden (AGR, AWA) stellt sicher, dass Entsorgungsprobleme zum richtigen Zeitpunkt von allen Beteiligten erkannt und gelöst werden.

Materialbewirtschaftungskonzept (MBK)

Die Bauherrschaft erarbeitet vor dem Auflageprojekt ein Materialbewirtschaftungskonzept und spricht dieses frühzeitig mit der Region und gegebenenfalls mit der betroffenen Gemeinde ab. Die Bauherrschaft zeigt im MBK,

- welche Materialqualitäten und -mengen während des Bauablaufs anfallen;
- wie das anfallende Material sortiert und einer Verwertung zugeführt wird;
- inwiefern die Verwertung innerhalb des Projektperimeters erfolgt beziehungsweise ob eine solche geprüft wurde;
- wie und wo das nicht verwertbare Material deponiert wird;
- ob und wo ein Zwischenlagerplatz (z.B. als Zwischenlager für mineralische Baustoffe, die recycelt werden sollen) vorgesehen ist;
- welche Materialbewirtschaftung letztlich dem Auflageprojekt zugrunde liegt;
- wie dabei die Ziele und Grundsätze (insbesondere Grundsätze 8, 9, 10 und 17) des Sachplans ADT eingehalten werden bzw. wie allfällige Abweichungen begründet sind.

Das MBK stellt, sofern notwendig, auch die Rohstoffbeschaffung und -gewinnung dar.

Neue Standorte

Sofern die Absprache mit der Region zeigt, dass das verfügbare Ver- und Entsorgungsangebot quantitativ, qualitativ oder preislich unzureichend ist, plant und projiziert die Bauherrschaft neue Abbau- und Deponiestandorte. Neue Abbau- und Deponiestandorte sind mit der betroffenen Region zu koordinieren.



Vorhaben, welche im Zusammenhang mit Grossprojekten errichtet werden, sind im ordentlichen Planerlassverfahren zu beschliessen und genehmigen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn die jeweilige Spezialgesetzgebung dies vorsieht. Dies ist beispielsweise für die Ablagerung von Aushub bei Bauten und Anlagen für Eisenbahnen der Fall.

Umsetzung des Materialbewirtschaftungskonzeptes

Die Umsetzung von bewilligten MBK wird durch das AGR beziehungsweise das Sekretariat der Arbeitsgruppe ADT begleitet. Materiell relevante Projektänderungen werden durch die zuständige Baubewilligungsbehörde im dafür vorgesehenen Verfahren bewilligt. Bei relevanten Änderungen informiert die Bauherrschaft die betroffene Region.

In der Praxis besteht das Hauptproblem darin, dass wesentliche Projektierungen beziehungsweise Problemlösungen und Entsorgungswege erst nach der Submission definitiv festgelegt werden. Grössere und kleinere Projektänderungen sind deshalb in der Phase Ausführungsprojekt an der Tagesordnung. Dies lässt sich aus rechtlichen und finanztechnischen Gründen kaum ändern. Für die Bauherrschaft, welche häufig öffentlich ist, können Projektänderungen wesentliche finanzielle Einsparungen bewirken.

64 Vorgaben für den Umgang mit Material aus Naturereignissen

Materialbewirtschaftungskonzept (MBK)

Bei der Errichtung oder Vergrösserung eines bedeutenden Geschiebesammlers ist ein Materialbewirtschaftungskonzept Bestandteil des Wasserbauplans bzw. der Wasserbaubewilligung. Die Entscheidung, ob ein geplanter Geschiebesammler respektive die darin potenziell anfallenden Geschiebemengen für die regionale ADT-Richtplanung relevant sind, trifft das kantonale Tiefbauamt. Grundsätzlich ist bei Geschiebesammlern mit einem Fassungsvermögen ab 3000–5000 m³ von einer Relevanz für die regionale Richtplanung ADT auszugehen. Das MBK ist mit der Region zu koordinieren. Es wird ihr spätestens im Bewilligungsverfahren durch das TBA zur Prüfung vorgelegt. Die inhaltlichen Anforderungen an das MBK umfassen – in Übereinstimmung mit dem Fachordner Wasserbau [6] – folgende Punkte:

- erwarteter Anteil an verwertbarem respektive zu deponierendem Material;
- erwarteter Geschiebeanfall (jährlich, 30- und 100-jährlich);
- Nachweis, dass die allfällige Deponielösung mit der regionalen Richtplanung ADT koordiniert ist;
- Aufzeigen, ob und wo eine Geschieberückgabe ins Gewässer möglich ist;
- Aufzeigen, ob und wo ein Zwischenlagerplatz vorgesehen ist.

Regionale Richtplanung ADT

Die Region verwertet – soweit sinnvoll – die anfallenden Schutt- und Geschiebemengen und berücksichtigt das brauchbare Material in ihrer Abbauplanung. Für die nicht verwertbaren Mengen sieht die Region Entsorgungslösungen und allfällige Deponiereserven vor. Als mögliche Entsorgungslösung prüft die Region – mit Unterstützung des AGR – ob in Uferbereichen Flächen zur Gewässerrückgabe von unverschmutztem Material aus Naturereignissen festgesetzt werden können. Die Deponiereserven sind im Rahmen ordentlicher Deponien gemäss TVA zu sichern. Ausnahmsweise setzt die Region Inertstoffdeponien für Material aus Naturereignissen fest (ISD-N) fest (Grundsatz 14).



Um die entsprechenden Deponiereserven richtplanerisch zu sichern, führt die Region ein «Geschiebe-Controlling». Dazu erstellt sie eine Übersicht der bestehenden Geschiebesammler und schätzt die potenziell anfallenden Geschiebemengen grob ab. Sie kann sich dabei auf die für ihre Planung relevanten Geschiebesammler beschränken. Als Faustregel gilt dies – analog den Ausführungen zum MBK – für Geschiebesammler mit einem Fassungsvermögen ab 3000–5000 m³. Die betroffenen Schwellenkorporationen respektive das TBA unterstützen die Region bei ihrem «Geschiebe-Controlling» (z.B. Information über die jährlichen Geschiebemengen).

65 Erwartungen an die Privatwirtschaft

Als behördenverbindliche Planung bindet der Sachplan ADT die privaten Unternehmungen des Abbau- und Deponiegewerbes rechtlich nicht. Dennoch wird hier aufgezeigt, welche Funktionen und Aufgaben den Unternehmungen im Rahmen der Sachplanung ADT zugeordnet und welche Erwartungen damit verbunden sind. Insbesondere wird erwartet, dass sich die Unternehmungen an den Sachplan ADT halten.

Die Unternehmungen berücksichtigen bei der Prospektion und beim vorsorglichen Erwerb von Abbaurechten die einschlägigen Grundlagen (Inventare, Schutzzonenpläne etc.), die Nutzungspläne der Gemeinden sowie die Richtpläne und Konzepte des Kantons, der Regionen und der Gemeinden. Sie finanzieren und intensivieren die Prospektion insbesondere in Regionen und Gebieten, in welchen sich absehbare Ver- und Entsorgungsschwierigkeiten abzeichnen. Ihre Vorhaben reichen sie frühzeitig bei der Region in der Form von Vorstudien und Nachweisen ein (vgl. Kapitel 61).

Die Unternehmungen unterstützen die Regionen und Gemeinden bei der Planung und Bezeichnung der Abbau- und Deponiestandorte sowie bei der Umsetzung der weiteren Vorgaben des Sachplans ADT und halten sich an die Abstimmungsanweisungen zur Verbesserung des Koordinationsstandes ihrer Vorhaben.



In der Gewinnung und Verarbeitung von Baurohstoffen stecken zwar ein beträchtliches Konfliktpotenzial, jedoch auch Chancen zur Aufwertung von natürlichen Lebensräumen. Die Unternehmungen tragen deshalb eine besondere Verantwortung gegenüber Natur, Mensch und Umwelt. Sie beachten dazu die Grundsätze im Kapitel 42 und 43 und die folgenden Ergänzungen.

- Die Unternehmungen berücksichtigen das anvisierte Ziel der regionalen Eigenversorgung und -entsorgung. Sie richten die Entwicklung ihrer Betriebe auf die diesbezüglichen Anstrengungen der Regionen und Gemeinden für eine langfristige Reservensicherung aus. Sie tragen überdies durch überlegte Koordination der Transportleistungen so weit als möglich zur Reduktion der Strassentransporte bei. Weiter beachten sie speziell den Grundsatz 9, wonach Transportdistanzen und Leerfahrten grundsätzlich zu minimieren bzw. zu vermeiden sind.
- Die Unternehmungen sorgen für den Betrieb der Anlagen zur Sortierung und Aufbereitung von kiesigen Aushüben und Bauabfällen sowie für eine zunehmende Substitution von Alluvialkiesen und -sanden durch aufbereitete Bauabfälle und – wenn möglich – gebrochenes Felsmaterial.
- Die Unternehmungen beachten, dass Abbau- und Ablagerungsstellen potenziell wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tiere und Pflanzen sind und handeln danach.

7 Flankierende Massnahmen

71 Sofortmassnahmen Deponieengpässe

Der Kanton wirkt den gegenwärtig beobachteten Deponieengpässen mit seinen Mitteln entgegen. Wo er dies als zielführend erachtet, erlässt er kantonale Überbauungsordnungen.

72 Entsorgungskonzept Berner Oberland

Im Gebiet der Alpen und Voralpen muss davon ausgegangen werden, dass permanent mehr Aushub- und Erdmaterial anfällt, als in bestehenden Gruben abgelagert werden kann. Dieses permanente Angebotsmanko an Deponievolumen ist mit den Vorgaben des Sachplans ADT respektive mit der regionalen Richtplanung ADT kaum zu lösen. Der Kanton hat deshalb für die Regionen des Berner Oberlands ein langfristiges Entsorgungskonzept zu erarbeiten. Ziel ist die Prüfung von grundsätzlich verschiedenen Problemlösungen, welche auch über einen Zeithorizont von 50 Jahren funktionieren. Die Oberländer Regionen und die kantonalen Fachstellen, insbesondere das TBA, werden ins Projekt einbezogen.

73 Verwertungskonzept Bodenaushub

Unverschmutzter Bodenaushub gilt als Ressource. Im Seeland und anderen Gebieten benötigt die Landwirtschaft teilweise dringend neues Bodenmaterial, um die degradierten Böden aufzuwerten und deren Erhalt als landwirtschaftliche Nutzflächen sicherzustellen. Der Kanton erarbeitet unter der Federführung des AWA ein entsprechendes Konzept, wie solche Böden mit unverschmutztem Bodenaushub verbessert werden können.



8 ANHANG

81 Anhang 1: Verwendete Grundlagen und Literatur

Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451
 Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG), SR 700
 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), SR 700.1
 Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG), SR 814.01
 Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA), SR, 814.600
 Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), SR, 814.610
 Verordnung vom 26. Sept. 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten, SR 814.681
 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG), SR 814.20
 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), SR 814.201
 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG), SR 921.0

Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG), BSG 170.11
 Naturschutzgesetz vom 15. September 1992, BSG 426.11
 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG), BSG 721.0
 Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), BSG 721.1
 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG), BSG 724.1
 Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG), BSG 751.11
 Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG), BSG 821.0
 Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV), BSG 821.1
 Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG), BSG 822.1
 Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV), BSG 822.111

Pläne, Studien und Richtlinien des Kantons und des Bundes

- [1] Richtplan Kanton Bern (2002) (Anpassung 2006; Fortschreibung 2008, Anpassung 2010)
- [2] Richtplan-Informationssystem Kanton Bern⁴
- [3] Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (1998)
- [4] Sachplan Abfall Kanton Bern (2009)
- [5] Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte: Controllingbericht (2008)
- [6] Fachordner Wasserbau (2010)
- [7] Sachplan Verkehr, Teil Programm, Ergänzung Grundsätze Hartgesteinsversorgung (2008)

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes weist zum Thema Abbau und Deponie eine grosse Zahl bedeutender Entscheide auf (für eine ältere Übersicht siehe [3]). In den vergangenen zwölf Jahren hat sich das Bundesgericht mit dem Sachplan selbst (BGE 1P.45/1999 vom 14.04.2000) bzw. mit konkreten Abbauvorhaben (BGE 1A.250/1999 vom 18.05.2000 betr. Gemeinde Kernenried; BGE 1A.115/2003 vom 23.02.2004 betr. Gemeinde Köniz; BGE 1A.194/2006; 1P.572/2006; 1P.576.2006; 1P.578.2006 betr. Gemeinde Attiswil) befasst.

⁴ www.jgk.be.ch/agr > Raumplanung > Kantonaler Richtplan > Richtplan-Informationssystem

Planerische Grundlagen

Abbau- und Deponieregionen gemäss Sachplan ADT 1998	Datum Erlass (Genehmigung AGR)	Datum Anpassung (Genehmigung AGR)	Planungsperimeter	nächste Überarbeitung*
Oberland-Ost	22. Dez. 2008	9. Feb. 2010 26. Aug. 2011	Oberland-Ost	2018
Thun-Innertport	22. Juni 2006	21. März 2007 22. Dez. 2008 9. Juni 2009 28. Jan. 2010 4. Okt. 2010 25. Okt. 2011	Thun-Oberland West	2016
Obersimmental-Saanenland	11. Sept. 2003	19. Mai 2010		
Kandertal	26. Okt. 1994	29. März 2006		
Verein Region Bern	9. April 2008		Bern-Mittelland	2018
Laupen	-	-		
Schwarzwasser	4. April 1996	-		
Gürbetal	-	-		
Aaretal	9. Dez. 2008	-		
Kiesental	10. Sept. 2004	18. Dez. 2006 6. Juli 2007 9. März 2009		
Burgdorf	10. Sept. 2004	18. Dez. 2006	Emmental	2014
Oberes Emmental		6. Juli 2007 9. März 2009		
Oberaargau	17. März 2010	-	Oberaargau	2020
Biel-Seeland	16. März 1993	läuft (bis 2012)	Biel/Bienne-See-land-Jura bernois	2022
Erlach und östliches Seeland (EOS)				
Centre-Jura	27. Mai 2009	läuft (La Tscharner)		
Jura bienne				
Grenchen-Büren	3. Mai 2002	läuft (bis 2012)		

* 10 Jahre nach der Genehmigung desjenigen Abbau- und Deponierichtplans, welcher im Perimeter der Regionalkonferenzver- und entsorgungstechnisch am wichtigsten ist.

Im Rahmen der Sachplanung ADT erstellte Grundlagen

- [8] Mitwirkungs- und Vernehmlassungsbericht zum Entwurf des Sachplans⁵
- [9] Rohstoffkarte ADT (M 1:25 000, 1994)⁶
- [10] Datenmodell «Regionaler Richtplan ADT» (2010)⁷
- [11] Ergebnisse der Akteursgespräche (2009)
- [12] Protokoll des 1. Workshops ADT «Lösungsansätze» (2010)⁸
- [13] Präsentationsfolien der Informationsveranstaltung zum Mitwirkungsentwurf des Sachplans ADT (2010)⁹

5 www.jgk.be.ch/agr > Kantonale Raumplanung > Ver- und Entsorgung

6 für kantonale Fachstellen verfügbar via Geodatenbank, für Externe zu beziehen via AGR

7 zu beziehen beim AGI

8 zu beziehen beim AGR (nur deutsch)

9 zu beziehen beim AGR (nur deutsch)

- [14] Statistik der Abbau- und Deponierodungen, errechnet aus den Jahrbüchern Wald und Holz des BAFU (1985-2010). In die Berechnung einbezogen wurden die Rodungen für Rohstoffgewinnung sowie 1/3 der Rodungen für Abfälle.
- [15] Protokoll des 2. Workshops ADT (2011)¹⁰

Weitere Richtlinien

- [16] Bundesamt für Umwelt; Wegleitung Grundwasserschutz (2004)
- [17] Bundesamt für Umwelt; Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle – Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch (2006)
- [18] Bundesamt für Umwelt; Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie, 1999)
- [19] Bundesamt für Umwelt; Abfall- und Materialbewirtschaftung bei UVP-pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Projekten (Wegleitung, 2003)
- [20] FSKB-Richtlinien über «Kulturland und Kiesabbau» (2001), «Wald und Kiesabbau» (1991) und «Naturschutz und Kiesabbau» (1993)
- [21] Schweizer Normen über «Leistungsmodell» (SIA 112:2001), «Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten» (SIA 430:1993) sowie «Deponiebau» (SIA 203:1997)
- [22] Branchenvereinbarung vom 20. Februar 2007 zwischen dem Naturschutzinspektorat des Kantons Bern (NSI) und der Stiftung Landschaft und Kies (Uttigen) betreffend Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe.
- [23] Stiftung für Landschaft und Kies; Merkblatt zu Waldfragen im Zusammenhang von Materialabbau, Ablagerung und Wiederherstellung (2010).

¹⁰ zu beziehen beim AGR (nur deutsch)

82 Anhang 2: Glossar

mit Quellenangabe [] und ()

Abbau

Abbau von natürlichen → Baurohstoffen. Gegenstand des Sachplans ADT ist der Abbau von Kies, Sand, Fels, Mergel und Ton (vgl. Kapitel 13).

Abbaubares Vorkommen

Ein → Vorkommen ist im Sinne des Sachplans ADT abbaubar, wenn es nicht in einem → Abschlussgebiet liegt. (Sachplan ADT)

Abbaumächtigkeit

→ Abbauvolumen pro → Projektfläche. Einheit: Meter. (Sachplan ADT)

Abbaustelle

Abbau von Sand, Kies, Fels, Mergel oder Ton in einer Grube beziehungsweise in einem Steinbruch. (Sachplan ADT)

Abbauvolumen

Materialmenge, welche abgebaut wird. Das Abbauvolumen setzt sich aus dem verwertbaren bzw. verwerteten Rohstoff (→ Rohstoffvolumen) und den nicht verwertbaren Boden-, Deck- und anderen Abraumschichten zusammen. Einheit: Kubikmeter fest. (Sachplan ADT)

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist. (Art. 7 Abs. 6 und 6^{bis} USG)

Abfallvolumen

Menge der abgelagerten Abfälle. Einheit: Kubikmeter fest. (Sachplan ADT)

Ablagerung

Verbringen von Material an einen Ort, wo keine weitere → Behandlung mehr stattfindet. Die Ablagerung von → Abfällen ist nur auf einer → Deponie erlaubt. Untersagt sind insbesondere Ablagerungen in Form von → Terrainveränderungen. (Sachplan ADT, vgl. Kapitel 43)

Ablagerungsstelle

→ Abbaustelle, welche wieder aufgefüllt wird oder → Deponie. (Sachplan ADT)

Abraumanteil

→ Abraumächtigkeit pro Abbaumächtigkeit. Einheit Prozent. (Sachplan ADT)

Abraummächtigkeit

Abbaumächtigkeit minus Bodennutzungseffizienz. Einheit: Meter. (Sachplan ADT)

Abraummaterial

Erdmaterial, welches beim Abbau bzw. Aushub abgetragen und meistens für die → Wiederauffüllung von Abbaustellen verwendet wird. (Sachplan ADT)

Abstimmungsanweisung

Behördenverbindliche Anweisung, wie noch nicht aufeinander abgestimmte raumwirksame Tätigkeiten abzustimmen sind und was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstim-

mung erreicht werden kann (Art. 5 Abs. 2 RPV). Abstimmungsanweisungen sind Bestandteil eines → Zwischenergebnisses.

Alluvialkies

Aus geologischer Sicht junge Schotterablagerungen, wie sie häufig in den Flusstälern vorkommen und abgebaut werden. Hochwertiges Ausgangsmaterial für die Bauindustrie. (Sachplan ADT)

Aufbereitungsanlage

Anlagen zur Aufbereitung von → Baurohstoffen, → Bauabfällen und industriellen Nebenprodukten (z.B. Altglas) im Hinblick auf deren Verwertung als Baustoffe. Die Aufbereitung bezweckt eine Qualitätsverbesserung in umweltrelevanter oder bautechnischer Hinsicht. (Sachplan ADT)

Auffüllgrad

Prozentmass für die Auffüllung einer → Abbaustelle mit → unverschmutztem Aushub (→ Wiederauffüllung) oder mit → Inertstoffen und → mineralischen Bauabfällen (→ Deponie). (Sachplan ADT)

Ausbruchmaterial

Felsmaterial, welches bei Tunnel- oder Kavernenprojekten anfällt. (Sachplan ADT)

Aushub

Sammelbegriff (Kurzwort) für → Aushub-, → Ausbruch- und → Abraummateriale (Sachplan ADT). Aushub wird in die drei Qualitäten → unverschmutzter Aushub, → tolerierbarer Aushub und → verschmutzter Aushub eingeteilt [18]. Im Gegensatz zum → Bodenaushub bezieht sich Aushub auf den vorwiegend mineralischen Untergrund des Bodens (C-Horizont).

Aushubmaterial

Erdmaterial, das bei Hoch- und Tiefbauten aus einer Baugrube entnommen wird [3] [4].

Ausschlussgebiete

Rechtlich, durch Planerlassverfahren oder per Verfügung festgelegte Schutz- oder Nutzungszonen und -gebiete, in welchen Abbau- und Deponievorhaben gesetzlich ausgeschlossen sind. Näheres vgl. Kapitel 42, Grundsatz 3.

Bauabfälle

Sammelbegriff für alle → Abfälle, die bei Bautätigkeiten anfallen [17]. Bauabfälle dürfen nicht vermischt werden und sind auf der Baustelle zu sortieren (TVA).

Baurohstoffe

Rohmaterial für die Bauwirtschaft. Gegenstand des Sachplans ADT sind Kies, Sand, Fels, Mergel, Ton und → Recyclingbaustoffe (vgl. Kapitel 13).

Behandlung (von Bauabfällen)

Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der → Abfälle (Art. 7 Abs. 6^{bis} USG). Als Behandeln von → Abfällen gilt deren Verwerten, Unschädlichmachen oder Beseitigen. Dem Behandeln gleichgestellt ist das → Zwischenlagern; nicht als Behandeln gelten das Sammeln und Transportieren (TVA).

Bewilligte Reserven

Durch die zuständige Behörde zum Abbau oder zur Deponierung freigegebene → Reserven. (Sachplan ADT)

Bodenaushub

Aushub, welcher sich auf den A- und B-Horizont des Bodens bezieht. Im Sinne des USG handelt es sich hierbei um die oberste, unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können (Art. 7 Abs. 4^{bis}). Im Gegensatz dazu bezieht sich → Aushub auf den vorwiegend mineralischen Untergrund des Bodens (C-Horizont).

Bodennutzungseffizienz (BNE)

→ Rohstoffvolumen beziehungsweise → Abfallvolumen pro → Projektfläche. In der Regel werden BNE über 20 m als ausreichend und unter 15 m als kritisch betrachtet. Einheit: Meter. (Sachplan ADT)

Bundesinteressen

Interessen des Bundes im weitesten Sinn, welche im → regionalen Richtplan ADT übersichtlich aufgeführt und dargestellt sind. Typische Bundesinteressen, welche bei Abbau- und Deponievorhaben relevant sein können, sind Schutzgebiete nach Art. 18a NHG (z.B. Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden), Schutzgebiete nach Art. 23b NHG (Moorlandschaften), Schutzgebiete nach Art. 5 NHG (Landschaften und Naturdenkmäler, historische Verkehrswege), Biotop nach Art. 18 NHG, Wald oder in Sachplänen des Bundes ausgewiesene räumliche Absichten (z.B. Verkehr, Luftfahrt, Militär).

Deponie

Deponien sind (bewilligte) Abfallanlagen, in denen → Abfälle endgültig und kontrolliert abgelagert werden (TVA). Die TVA unterscheidet drei Deponietypen: → Inertstoffdeponien, Reststoffdeponien und Reaktordeponien. Der Sachplan ADT befasst sich nur mit den Inertstoffdeponien. Die Wiederauffüllungen von bestehenden Gruben mit unverschmutztem → Aushub oder → Terrainveränderungen werden nicht als Deponien bezeichnet. Im Gegensatz zu → unsachgemässen Ablagerungen verfügen Deponien über eine abfallrechtliche Bewilligung des Amtes für Wasser und Abfall.

Deponiemächtigkeit

→ Deponievolumen pro → Projektfläche. Einheit: Meter. (Sachplan ADT)

Deponievolumen

Materialmenge, welche abgelagert wird. Das Deponievolumen setzt sich aus Abfällen (→ Abfallvolumen), sowie Kieswaschschlammprodukten und allen anderen nicht verwertbaren Boden-, Deck- und Abraumschichten zusammen. Einheit: Kubikmeter fest. (Sachplan ADT)

Entsorgung

Die Entsorgung der → Abfälle umfasst ihre Verwertung oder → Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, → Zwischenlagerung und → Behandlung (Art. 7 Abs 6^{bis} USG). Gegenstand des Sachplans ADT ist nur die Entsorgung von → Bauabfällen.

Festsetzung

→ Koordinationsstand (Art. 5 Abs. 2 RPV). Tatbestand, der auf die neben-, über- und nachgeordnete Richtplanung abgestimmt, vom Planungsträger selbst und den zuständigen (Genehmigungs-) Behörden anerkannt ist (z.B. Zuordnung der Bodennutzung). Standort-Festsetzungen in einer genehmigten Richtplanung sind behördenverbindlich (Art. 57 BauG).

Gehängeschutt

Natürliche Ablagerungen von Gesteinsbruchstücken z.B. unterhalb einer Felswand. Je nach Art des Untergrundes (harter oder weicher Fels, Lockergestein) ist der Gehängeschutt un-

terschiedlich zusammengesetzt. In der Regel ist es Material von minderwertiger Qualität, das im Tiefbau verwendet wird. In selteneren Fällen wird es in eine höhere Qualitätsklasse aufgearbeitet. (Sachplan ADT)

Gesicherte Reserven

Grundeigentümergebunden gesicherte Reserven. Durch Planerlassverfahren oder nach Art. 24 RPG grundeigentümergebunden innerhalb eines festgelegten Perimeters erfasste Abbau- oder Deponievolumen. (Sachplan ADT, vgl. Kapitel 61)

Gewässerschutzbereiche

Die Kantone bezeichnen bei der Einteilung ihres Gebiets in Gewässerschutzbereiche (Art. 19 GSchG) die besonders gefährdeten und die → übrigen Bereiche. Zu den besonders gefährdeten Bereichen gehören u.a. der Gewässerschutzbereich Au zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer sowie der Gewässerschutzbereich Ao zum Schutz der Wasserqualität oberirdischer Gewässer, wenn dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung eines Gewässers erforderlich ist. (GSchV)

Grossprojekte

Bauten mit regionalen oder überregionalen Auswirkungen auf Abbau- und Ablagerungsstellen. Um solche handelt es sich, wenn das Bauwerk (1) 100 000 m³ Aushub oder mehr entsorgt (im Oberland legen die Regionen den Grenzwert fest) oder (2) Planerlassverfahren in bestehenden oder neuen Abbau- und Ablagerungsstellen auslöst (vgl. auch Grundsatz 17). (Sachplan ADT)

Historische Abbaumenge, historische Ablagerungsmenge

Die an einem Standort bzw. an allen Standorten innerhalb der Region effektiv abgebauten bzw. abgelagerten Materialmengen. Um das durchschnittliche Festmass des Abbauvolumens bzw. die durchschnittlichen Ablagerungsvolumen zu ermitteln, wird in der Regel der Durchschnittswert der letzten zehn Jahre eruiert. Die regionale historische Abbaumenge dient als Grundlage für die Bestimmung der → Richtmengen für Sand, Kies, Fels, Mergel und Ton. Anhand der historischen Ablagerungsmenge überprüft die Region die vom Sachplan ADT vorgegebenen Richtmenge für Aushub und Inertstoffdeponien.

Inertstoffdeponie

Als solche bezeichnete und bewilligte → Deponie für → Inertstoffe, verglaste Rückstände, sortierte → mineralische Bauabfälle und → unverschmutzten Aushub (Anh. 1 Ziff. 1 TVA).

Inertstoffdeponie mit beschränkter Stoffliste

Inertstoffdeponie, welche ausschliesslich der Ablagerung von → unverschmutztem Aushub dient. (Sachplan ADT)

Inertstoffdeponie für Material aus Naturereignissen

Unterkategorie der → Inertstoffdeponie mit beschränkter Stoffliste, welche ausschliesslich der Ablagerung von unverschmutztem Material aus Naturereignissen dient. (Sachplan ADT)

Inertstoffe

Gesteinsähnlicher Abfall mit geringem Fremd- und Schadstoffgehalt (Anh. 1, Ziff. 11 TVA). Als chemisch inert (lateinisch für untätig, unbeteiligt, träge) bezeichnet man Substanzen, die unter den jeweilig gegebenen Bedingungen mit potentiellen Reaktionspartnern wie z.B. Luft und Wasser nicht oder nur in verschwindend geringer Masse reagieren.

Interessengebiete

Gebiete mit gesetzlichen oder behördenverbindlichen Schutz- oder Nutzungsaufgaben. Im Gegensatz zu → Ausschlussgebieten sind in Interessengebieten die verschiedenen Schutz- oder Nutzungsansprüche abzuwägen. Interessengebiete sind z.B. Wald, Gewässerschutzbereich Au, landwirtschaftliche Fruchtfolgeflächen, regionale und kommunale Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, nach Art. 5 NHG geschützte Gebiete oder die Interessengebiete für Materialabbau. Als letztere bezeichnet die → regionale Abbau- und Deponierichtplanung zum langfristigen Materialabbau geeignete oder vermutete → Vorkommen. Einige Interessengebiete werden im Sachplan ADT unter Kapitel 42 (Grundsätze) speziell behandelt.

Koordinationsstand

Bezeichnet gemäss Art. 5 Abs. 2 RPV die Qualität der auf Stufe Richtplan erfolgten Abstimmung. Im Richtplan aufgeführte Standorte, aber auch andere Festlegungen des Richtplans, sind immer als → Festsetzung, → Zwischenergebnis oder → Vororientierung kategorisiert.

Landschaftsentwicklungskonzept

Ein Landschaftsentwicklungskonzept zeigt die wünschbare Entwicklung der Landschaft auf. Es dient in der Regel als Grundlage für die Erarbeitung eines Landschaftsrichtplans, eines Schutzplanes oder als Basis für konkrete Erhaltungs- und Aufwertungsmassnahmen. (AGR)

Lockergestein

Nicht verfestigtes Gesteinsmaterial wie z.B. Ton, Silt, Sand oder Kies, im Unterschied zum Festgestein wie Kalk, Granit oder Gips. (Sachplan ADT)

Materialaufbereitung

Aufbereitung von → Baurohstoffen, → Bauabfällen und industriellen Nebenprodukten (z.B. Altglas) im Hinblick auf deren Verwertung als Baustoffe. Die Aufbereitung bezweckt eine Qualitätsverbesserung in umweltrelevanter oder bautechnischer Hinsicht. (Sachplan ADT)

Materialbewirtschaftungskonzept (MBK)

Konzept im Zusammenhang mit einem → Grossprojekt oder einem bedeutenden Geschlebesammler, das den Bedarf an Baurohstoffen sowie den Anfall, den Umgang und die → Ablagerung von → Aushub und Geschiebematerial umfassend abklärt. (Sachplan ADT)

Mehr-Mulden-Konzept

Rahmenkonzept zur Trennung der → Bauabfälle auf der Baustelle. (Sachplan ADT)

Mineralische Bauabfälle

Gesteinsähnlicher → Bauabfall, der ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden darf. Häufig wird zwischen Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch und Mischabbruch unterschieden [17]. Ziel ist, dass einzig nicht verwertbare mineralische Bauabfälle deponiert werden [21].

Moränenmaterial

Von Gletschern transportierte und abgelagerte Gesteinstrümmer. Je nach Herkunft sehr unterschiedlich zusammengesetztes Gemenge mit meist hohem Gehalt an feinkörnigem Material (Ton, Silt). Material von minderwertiger Qualität wird durch Waschen, Sortieren und Brechen zu hochwertigem Material aufgearbeitet. (Sachplan ADT)

Nutzungsplan

Als Nutzungspläne gelten die baurechtliche Grundordnung und die Überbauungsordnungen der Gemeinden, der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und des Kantons. Sie sind für jedermann verbindlich. (Art. 57 Abs. 2 BauG)

Planungsregion

Eine Planungsregion ist ein Verbund von Gemeinden und hat in der Regel die Form eines Vereins. Als öffentlich-rechtliche Körperschaften können → Regionalkonferenzen gebildet werden.

Planungsstufen

Gemäss Art. 55 BauG befasst sich die Ortsplanung mit der räumlichen Ordnung des Gemeindegebiets. Sie ist Aufgabe der Gemeinden. Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen sind für die Bearbeitung der Aufgaben der Raumplanung in einem grösseren, mehrere Gemeinden umfassenden, wirtschaftlich und geografisch zusammenhängenden Gebiet verantwortlich. Der Kanton befasst sich mit den überregionalen und kantonalen Aufgaben der Raumplanung.

Projektfläche

Grösse des Perimeters, welcher durch ein Abbau- und Deponievorhaben beansprucht wird. Relevant ist entweder der Rodungssperimeter oder der Perimeter, in welchem der Boden abgetragen wird. Einheit: Quadratmeter. (Sachplan ADT)

Prospektion

Gezielte Erkundung von Lagerstätten (z.B. Kiesvorkommen) mit geologischen, geophysikalischen oder anderen Untersuchungsmethoden.

Recyclingbaustoff

Aus mineralischen Bauabfällen aufbereitete Baustoffe, die gemäss den Baunormen verwendet werden dürfen. Siehe dazu beispielsweise die Norm SN 670 071:2010. (Sachplan ADT)

Region

→ Planungsregion oder → Regionalkonferenz.

Regionaler Richtplan ADT (Abbau- und Deponierichtplan)

Im Abbau- und Deponierichtplan legt die Region im Richtplanverfahren nach BauG die Ergebnisse der Planung behördenverbindlich fest. Die im Sachplan ADT geforderten Ergebnisse der regionalen Abbau- und Deponierichtplanung sind obligatorische Inhalte des Abbau- und Deponierichtplanes (Kapitel 61).

Regionalkonferenz

Begriff nach Art. 137–158 GG. Regionalkonferenzen dienen der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der beteiligten Gemeinden. Sie nehmen die ihnen vom Kanton und von den Gemeinden übertragenen Aufgaben wahr (z.B. Art. 55, 97a und 98 BauG). Die Beschlüsse der Regionalkonferenzen sind verbindlich.

Rekultivierung

Der Sachplan ADT versteht unter Rekultivierung die Herstellung und Ausgestaltung der oberflächennahen Bodenschichten (Unterboden, Oberboden) nach erfolgter → Wiederauffüllung von → Abbaustellen und → Deponien. Die Rekultivierung bezweckt die nachfolgende land- oder waldwirtschaftliche Nutzung oder allenfalls die Ausgestaltung als ökologische Ausgleichsfläche. (Sachplan ADT)

Reserve

Vorrat an Kies, Sand oder Fels respektive verfügbarem Auffüll- oder Deponievolumen. Der Sachplan unterscheidet zwischen → Richtplanreserven, → gesicherten Reserven, → bewilligten Reserven und → verfügbare Reserven.

Reservensicherung

Die Reservensicherung umfasst die Festlegung der für eine ausreichende → Ver- und → Entsorgung nötigen → Standorte in der regionalen Abbau- und Deponierichtplanung (behördenverbindlich) und in der kommunalen Nutzungsordnung (grundeigentümerverbindlich). (Sachplan ADT)

Richtmenge

Vom Kanton an die → Regionen vorgegebene Materialvolumen zur behördenverbindlichen Reservensicherung (vgl. Kapitel 52).

Richtplan

Die Richtpläne der Gemeinden, der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und des Kantons – dem Richtplan gemäss Raumplanungsgesetz des Bundes – sowie die kantonalen Konzepte und Sachpläne sind behördenverbindlich (Art. 57 BauG). Richtpläne sind das Ergebnis raumplanerischer, mittel- bis langfristiger Planung, in welcher vor allem räumliche Entwicklungsziele und die zu ergreifenden Massnahmen mitsamt ihren Wirkungen aufgezeigt werden. Der kantonale Richtplan ist ein Koordinations- und Führungsinstrument und dient hauptsächlich der Prioritätensetzung.

Richtplanreserven

Im → regionalen Richtplan ADT behördenverbindlich festgesetzte → Reserven. (Sachplan ADT)

Rohstoffanteil

→ Bodennutzungseffizienz pro → Abbaumächtigkeit. Einheit: Prozent. (Sachplan ADT)

Rohstoffvolumen

Menge des verwerteten Rohstoffs. Das Rohstoffvolumen ist abhängig von der Aufbereitungstechnik. Einheit: Kubikmeter fest. (Sachplan ADT)

Sachplan

Sachpläne sind das Ergebnis sachbezogener, auf die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe ausgerichteter Planung. Im Sachplan ADT regelt der Regierungsrat in eigener Kompetenz die zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Baurohstoffversorgung und der Entsorgung inerter Bauabfälle notwendigen, raumrelevanten Tatbestände, soweit diese nicht ebenso gut oder gar sachgerechter auf einer nachgeordneten Planungsstufe (→ Region, Gemeinde) zu regeln sind.

Schotter

Gerundete, kiesig-sandige, in der Regel gut sortierte Lockergesteinsablagerungen. Hochwertiges Ausgangsmaterial für die Bauindustrie. (Sachplan ADT)

Sortierwerk, Sortieranlage

Anlage zur Sortierung durchmischter → Bauabfälle [4].

Substitutionsmaterial

Ersatzrohstoffe für alluviale Sand und Kiese wie beispielsweise Recyclingbaustoffe, gebrochener Fels oder kiesreiche Aushübe und Abdeckungen.

Standort

Sammelbegriff für bestehende oder neue Abbau- und Ablagerungsstellen. (Sachplan ADT)

Terrainveränderungen

Auffüllungen von topografischen Unebenheiten zum Zwecke einer besseren landwirtschaftlichen Bodenfruchtbarkeit (Ertragssteigerung) oder einer erleichterten mechanischen Bodenbearbeitung. Die landwirtschaftliche Notwendigkeit muss offensichtlich und nachweisbar sein. Terrinauffüllungen dürfen nicht dazu missbraucht werden, die TVA zu umgehen und → Bauabfälle auf diese Weise zu entsorgen. (Sachplan ADT, Kapitel 43)

Tolerierbarer Aushub

→ Aushub gilt als tolerierbar, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit chemisch oder durch Fremdstoffe wie Siedlungsabfällen, Grünzeug oder anderen Bauabfällen verändert wurde, diese Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen aber so gering ist, dass eine eingeschränkte Verwertung aus der Sicht des Umweltschutzes zulässig ist (vgl. dazu die Richtwerte T im Anh. 2 der Aushubrichtlinie des Bundes [18]).

Unsachgemässe Ablagerungen

Entsorgungsstellen von → Bauabfällen und anderen → Abfällen auf → Ablagerungsstellen, die über keine abfallrechtliche Bewilligung des AWA verfügen. Unsachgemässe Ablagerungen sind illegal und somit durch die Baupolizeibehörden umgehend zu schliessen. Die Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen und das Gelände ist zu rekultivieren (Sachplan ADT, Kapitel 43).

Unverschmutzter Aushub

→ Aushub gilt als unverschmutzt, wenn (1) die in ihm enthaltenen Stoffe die Grenzwerte gemäss Anh. 3 TVA nicht überschreiten oder eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist und (2) er keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, Grünabfälle oder Bauabfälle enthält. Er ist in erster Linie für die Auffüllungen von Abbaustellen zu verwenden (Sachplan ADT, Kapitel 43 und 61).

Übrige Bereiche (üB)

Die nicht besonders gefährdeten Bereiche des Grundwasserschutzes. (GSchV)

Verfügbare Reserven

→ Gesicherte Reserven, welche dem Betrieb während eines bestimmten Zeitraumes vermutlich zum Abbau oder zur Auffüllung betrieblich zur Verfügung stehen werden. Angaben über verfügbare Reserven beinhalten immer die Betrachtungsperiode. (Sachplan ADT)

Verschmutzter Aushub

→ Aushub gilt als verschmutzt, wenn er derart mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, dass eine Verwertung ohne vorgängige Behandlung unzulässig ist [18].

Versorgung

Versorgung mit → Baurohstoffen. Gegenstand des Sachplans ist nur die Versorgung mit Kies, Sand, Fels, Mergel, Ton und → Recyclingbaustoffen (vgl. Kapitel 13).

Vorkommen

Geologisch bekannte oder vermutete, natürlich vorhandene → Baurohstoffe im Untergrund. Der Sachplan unterscheidet zwischen Kies- und Felsvorkommen. (Sachplan ADT)

Vororientierung

→ Koordinationsstand (Art. 5 Abs. 2 RPV). Im → regionalen Richtplan ADT als solche bezeichnete Abbau- und Deponievorhaben, welche die Voraussetzungen für ein → Zwischenergebnis bzw. für eine → Festsetzung nicht erfüllen. Mit der Vororientierung weist der Planungsträger auf eine längerfristige, grob umrissene und noch nicht konsolidierte Absicht hin.

Wiederauffüllung

Wiederauffüllung von Abbaustellen mit → unverschmutztem Aushub. Nach der Wiederauffüllung folgt die → Rekultivierung. (Sachplan ADT)

Zwischenergebnis

→ Koordinationsstand (Art. 5 Abs. 2 RPV). Im → regionalen Richtplan ADT als solche bezeichnete Abbau- und Deponievorhaben, welche die Voraussetzungen für eine → Festsetzung nicht erfüllen: Der Bedarf des Vorhabens ist noch ungewiss, die notwendige Abstimmung auf die Raumordnung (Richt- und Nutzungspläne) ist nicht grundsätzlich abgeschlossen, jedoch noch nicht oder erst in ungenügender Masse erfolgt. Unter den Trägern der Abbau- und Deponierichtplanung (Kanton, Regionen) besteht Übereinstimmung in Bezug auf die fehlenden Voraussetzungen und die notwendigen planerischen Schritte zur formellen → Festsetzung. Das Vorgehen zur Verbesserung des Koordinationsstandes ist im regionalen Richtplan ADT festgehalten (→ Abstimmungsanweisung).

Zwischenlager

Abfallanlagen, in denen Abfälle abgelagert werden, die später auf andere Weise behandelt werden müssen (TVA).

Zuständigkeiten

→ Planungsstufen

83 Anhang 3: Verwendete Abkürzungen

AbfG	Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003 (BSG 822.1)
ADB	Archäologischer Dienst des Kantons Bern
ADT	Abbau, Deponie und Transporte
AGI	Amt für Geoinformation
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
ANF	Abteilung für Naturförderung
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
AUE	Amt für Umweltkoordination und Energie
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721)
BauV	Bauverordnung vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BNE	Bodennutzungseffizienz
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (Bern)
GG	Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
ISD	Inertstoffdeponie mit umfassender Stoffliste
ISD-BS	Inertstoffdeponie mit beschränkter Stoffliste
ISD-N	Inertstoffdeponie für Material aus Naturereignissen
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
KAWA	Amt für Wald
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (BSG 821.1)
KSE	Der Kantonale Kies- und Betonverband (Rubigen)
KÜO	Kantonale Überbauungsordnung
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
MBK	Materialbewirtschaftungskonzept
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
NSchG	Kantonales Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (BSG 426.11)
NSI	Naturschutzinspektorat. Seit 2010 Abteilung für Naturförderung (ANF)
RK	Regionalkonferenz
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RÜO	Regionale Überbauungsordnung
TBA	Tiefbauamt
TVA	Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (SR 814.600)
Üo	Überbauungsordnung
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VASA	Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 26. September 2008 (SR 814.681)
VeVa	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (SR 814.610)
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)